

STADT NIENBURG (SAALE)

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1/2015

„WINDPARK POBZIG“

BEGRÜNDUNG

3. ENTWURF

STAND: 01 / 2021

PLANVERFASSER:

**BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG.....	2
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	3
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
3.1	Raumordnung	6
3.2	Flächennutzungsplan	12
3.3	Landschaftsplan	13
4.	ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANS.....	14
5.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN.....	16
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	16
5.2	Maß der baulichen Nutzung	18
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	21
5.4	Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen	23
5.5	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	27
5.6	Verkehrsflächen	27
5.7	Ver- und Entsorgung	27
5.8	Wasserflächen	28
5.9	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	28
5.10	Immissionsschutz.....	30
6.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	38
7.	HINWEISE	38
8.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	38
9.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN.....	42
	LITERATUR.....	43

1. Veranlassung

Der Bebauungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der verbindliche Bauleitplan. Die Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet gemäß § 8 Abs. 1 BauGB die Grundlage für die weiteren zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderlichen Maßnahmen. Die Art und das Maß der zulässigen Nutzungen werden individuell und konkret durch die Festsetzungen des Bebauungsplans bestimmt. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans (Kap. 5) plant die Gemeinde in verbindlicher Weise.

Als Unterlagen für Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PlanZV Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PlanZV).

Ein Investor beabsichtigt in dem vorhandenen Windpark Pobzig einige weitere Windkraftanlagen zu errichten. Dieser Bebauungsplan soll dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan gewährleisten, dass nur eine bestimmte Anzahl weiterer Windkraftanlagen im Gebiet des Bebauungsplans errichtet werden dürfen. Hierzu hat der Investor mit der Stadt Nienburg (Saale) einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen.

Der Stadtrat Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

Ein Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan). In diesem Sinne soll der Bebauungsplan anders als bisher angegeben als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Damit wird erreicht, dass der Bebauungsplan zügig und bereits vor dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplans Nienburg in Kraft treten kann.

Der Bebauungsplan dient der Erzeugung von Strom aus einer erneuerbaren Energiequelle. Damit dient der Bebauungsplan insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung, der Verringerung der volkswirtschaft-

lichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte und der Schonung, fossiler Energieressourcen.

Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es nach § 1 Abs. 2 EEG, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65% im Jahr 2030 zu steigern. Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist es gemäß § 1 Abs. 3 EEG ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird. Der für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll nach § 1 Abs. 4 EEG stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen. Zu den erneuerbaren Energien gehört gemäß § 3 Nr. 21 Buchst. b EEG auch die Windenergie.

Diese gesetzlichen Ziele stellen dringende Gründe für die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplans dar. Zudem ist die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Aufstellung der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB insbesondere zu berücksichtigen. Bei der Nutzung der Windenergie handelt es sich im Sinne des § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB um eine Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll nach § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB auch durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden.

Gilt bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden ein Flächennutzungsplan fort, kann gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB ein vorzeitiger Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist. So verhält es sich hier. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pobzig wurde am 27.01.1993 vom Gemeinderat Pobzig beschlossen und am 06.07.1993 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 29.11.1993 bekannt gemacht. Somit ist der Flächennutzungsplan Pobzig wirksam. Die Gemeinde Pobzig wurde zum 01.01.2010 in die Stadt Nienburg (Saale) eingemeindet. Somit liegt eine Gebiets- oder Bestandsänderung einer Gemeinde im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB vor und der Bebauungsplan kann als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der 3. Entwurf des Bebauungsplans entspricht den Darstellungen des 3. Entwurfs des Flächennutzungsplans und entspricht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Nienburg (Saale).

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans wird die Liegenschaftskarte als darstellender Teil des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:2.500 mit Stand März 2014 verwendet.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Abgrenzung

Der östliche Rand des Plangebiets wird durch die östliche Grenze des Gebiets der Stadt Nienburg (Saale) gebildet. Die westliche Grenze des Plangebiets wird im nördlichen Teil durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 20, 50, 54, 70 und 71/1 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig sowie der gradlinigen Verlängerung von Flurstücksgrenzen über die beiden Wegeflurstücke in der Flur 6 bestimmt. Im südlichen Teil verläuft die westliche Grenze des Plangebiets auf der östlichen Grenze des Flurstücks 78 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig.

Das im Plangebiet festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" hält einen Abstand von 1.000 m zu den benachbarten Wohnnutzungen in den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf ein. Dabei handelt es sich konkret um die Gebäude Neue Straße 1 und 9 in Borgesdorf sowie Straße des Friedens 29 in Gramsdorf.

Das Plangebiet bezieht westlich des im Bebauungsplan festgesetzten Sonstigen Sondergebiets weitere Flächen mit ein, um eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung der westlichen Grenze des Plangebiets zu erreichen, die soweit möglich entlang von vorhandenen Flurstücksgrenzen verläuft.

Der genannte Mindestabstand wird entsprechend zu den Ortslagen Dornbock, Bobbe, Drosa und Kleinpaschleben in der angrenzenden Gemeinde Osternienburger Land eingehalten.

Die Standorte der drei westlichsten in der Gemarkung Pobzig vorhandenen Windkraftanlagen weisen einen geringeren Abstand als 1.000 m zu den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf auf und werden nicht in das Plangebiet einbezogen. Deren Standorte liegen außerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flurstücke der Gemarkung Pobzig:

Flur 6

20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 (teilweise), 43, 44, 45, 46, 47 (teilweise), 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61 (teilweise), 70, 71/1, 71/2, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 1000, 1001, 1002

Flur 9

59/3 (teilweise), 80, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 88 (teilweise)

Beschreibung

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Gebiets der Stadt Nienburg (Saale) östlich des Ortsteils Borgesdorf und südöstlich des Ortsteils Gramsdorf. Das Gelände fällt nach Norden und Süden leicht ab. Am nordöstlichen Eckbereich des Plangebiets liegt die Geländehöhe am Wörthgraben bei etwa 59,5 m ü. NHN. Am südlichen Rand des Plangebiets hat das Gelände eine Höhenlage von etwa 70 m ü. NHN. In der Mitte des Plangebiets werden Höhen von bis zu 75 m ü. NHN erreicht.

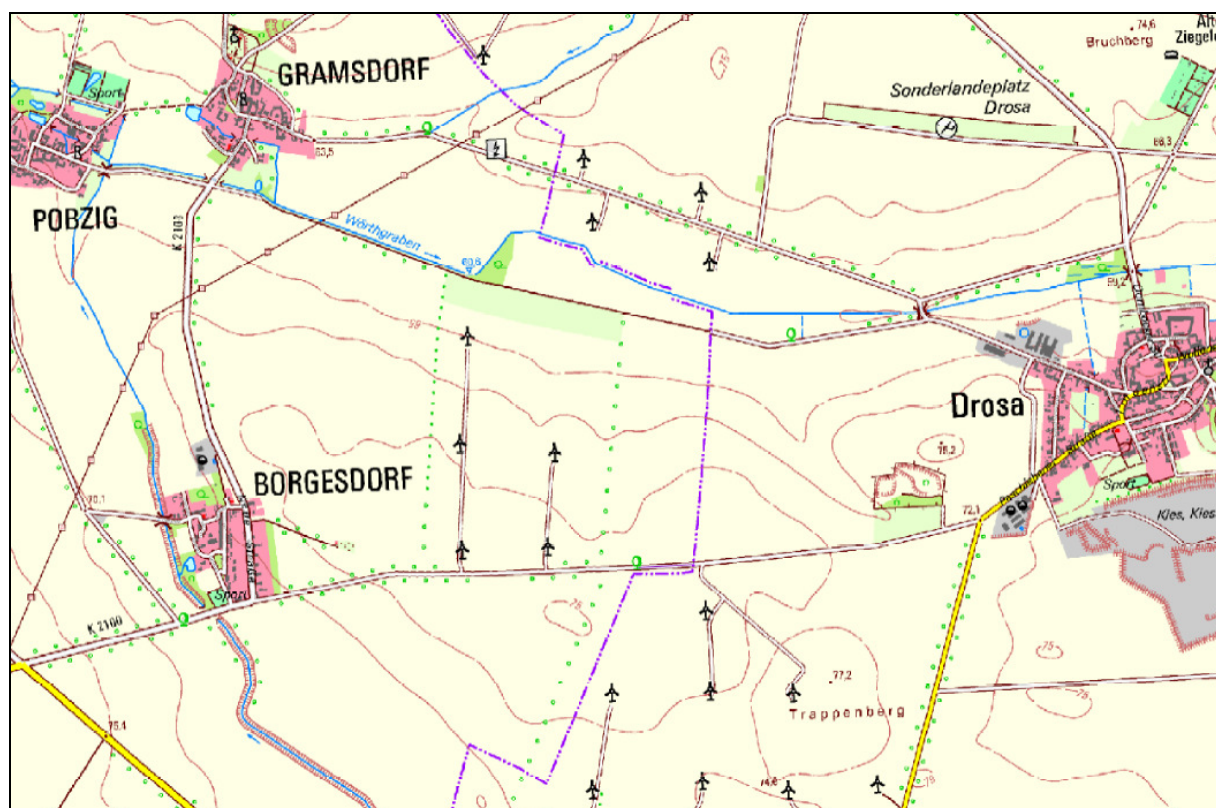


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Topographischen Karte (unmaßstäblich)

Das Plangebiet wird gegenwärtig fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Die Ackerflächen werden unterbrochen durch zwei in Ost-West-Richtung verlaufende Wirtschaftswege.

Der bisherige Windpark Pobzig besteht bisher aus 5 Windkraftanlagen, von denen sich zwei innerhalb des Gebiets des Bebauungsplans befinden. Die übrigen drei Anlagen dieses Windparks befinden sich westlich des Gebiets des Bebauungsplans auf den Flurstücken 53, 64 und 69 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig. Die Zufahrt zu allen fünf vorhandenen Windkraftanlagen erfolgt von dem Weg auf dem Flurstück 88 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig aus.

Die vorhandenen fünf Windkraftanlagen wurden im Jahr 2001 in Betrieb genommen. Es handelt sich um Anlagen des Typs 1.5s des Herstellers Enron Wind (heute: GE Wind Energy GmbH). Diese Anlagen haben eine Nennleistung von je 1.500 kW, einen Rotordurchmesser von 70,5 m und eine Nabenhöhe von 65,0 m. Die Anlagen haben je 3 Rotorblätter, die eine Fläche von 3.904 m² überstreichen. Die Türme bestehen aus Stahlrohr

Von der nördlichen bis zur südlichen Grenze des Gebiets des Bebauungsplans verläuft eine Hecke. Diese Hecke stellt in allen Abschnitten ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG dar. Weitere Heckenabschnitte als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich an der nördlichen Seite des südlichen der beiden im Plangebiet vorhandenen Feldwege.

Am nördlichen Rand des Plangebiets verläuft der Würthgraben, der seinen Ursprung westlich der Ortslage Maxdorf in der Gemeinde Osternienburger Land hat. Von dort fließt der Würthgraben in westliche Richtung nach BORGESDORF, am westlichen Ortsrand BORGESDORF vorbei und weiter in nördliche Richtung, um dann östlich der Ortslage Pobzig in östliche Richtung weiter in Richtung Plangebiet zu fließen. Östlich des Plangebiets fließt der Graben weiter und mündet nördlich von Wulfen in den Landgraben, der wiederum bei Groß Rosenburg in die Taube mündet.

Südöstlich des Plangebiets befindet sich in der Gemarkung Kleinpaschleben der Gemeinde Osternienburger Land ein Windpark mit 12 Windkraftanlagen. Nördlich des Plangebiets steht ein kleinerer Windpark mit 4 Windkraftanlagen in der Gemarkung Drosa der Gemeinde Osternienburger Land.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Verbindliche Vorgaben müssen strikt und verbindlich formuliert sein.

Ziele der Raumordnung sind Festlegungen eines rechtskräftigen Raumordnungsplans. Von einem Raumordnungsplan, der sich in Aufstellung befindet, können nicht ohne weiteres die gleichen Bindungswirkungen ausgehen wie von dem Plan ab Inkrafttreten. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie landesplanerische Stellungnahmen sind nach § 3 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung und keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung lösen keine Anpassungspflicht für Bauleitpläne aus. Um von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung sprechen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Äußeres Zeichen für den Beginn eines Raumordnungsplanverfahrens ist regelmäßig ein Aufstellungsbeschluss. Weiter muss ein erster Planentwurf erarbeitet sein, der von dem zuständigen Beschlussorgan gebilligt und für das Beteiligungsverfahren frei gegeben worden ist.

Die für die Stadt Nienburg (Saale) relevanten Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 7. Oktober 2005 enthalten. Der LEP-LSA wurde neu aufgestellt und als Verordnung mit Datum vom 16. Februar 2011 beschlossen. Der Plan ist am Tag nach seiner Veröffentlichung, die am 11. März 2011 erfolgte, im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten. Die regionalplanerischen Ziele sind im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgelegt.

Nachfolgend wird auf für das Plangebiet wesentliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung eingegangen.

Landesentwicklungsplan

Die Stadt Nienburg (Saale) gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zum ländlichen Raum. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind nach Grundsatz 8 im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können. Die Stadt Nienburg (Saale) gehört zu dem Grundtyp „Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“.

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

In der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sollen gemäß Grundsatz 12 gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiter entwickelt werden.

Der Bebauungsplan entwickelt das Landschaftsbild in dessen Gebiet und den angrenzenden Bereichen weiter. Strukturen, die die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägen, werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans weiter entwickelt und in ihrem Bestand geschützt.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Für die Errichtung von Windkraftanlagen können in der Stadt Nienburg (Saale) vorhandene Potenziale in den Siedlungsgebieten nicht genutzt werden, da Windkraftanlagen wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung gerade nicht in den Siedlungsgebieten errichtet werden. Ansonsten wären Anlagen zur Nutzung der Windenergie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Es ist gemäß Ziel 103 des Landesentwicklungsplans sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll nach Grundsatz 75 des Landesentwicklungsplans im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Windkraft als einer erneuerbaren Energiequelle und trägt damit dieser landesplanerischen Zielstellung Rechnung.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen gemäß Grundsatz 77 im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Ziel 108 wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind gemäß Ziel 109 die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum Klimaschutz geleistet. Eine abschließende flächendeckende Planung für die jeweilige Planungsregion ist deshalb erforderlich, weil eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten verfolgt wird, die eine sachliche Eignung aufweisen. Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden.

Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung ein räumliches Gesamtkonzept, welches durch die Regionalplanung für die Planungsregion zu erarbeiten ist. Die

räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen zielt darauf ab, eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten in der jeweiligen Region zu erreichen. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden.

Die Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Nutzung der Windenergie wurden durch Urteil des OVG Magdeburg vom 23.07.2009 (Az. 2 L 302/06) für unwirksam erklärt, so dass diese nicht mehr bindend sind. Die übrigen Inhalte dieses Plans gelten weiter fort. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat zwischenzeitlich einen neuen sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufgestellt, der am 23.01.2013 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt wurde und zwischenzeitlich erneut vom OVG Magdeburg für ungültig erklärt wurde (Urteil vom 21.10.2015, Az. 2 K 109/13). Wegen des mit der Kreisgebietsreform zum 01.07.2007 erfolgten Wechsels des Gebiets des ehemaligen Landkreises Bernburg in die Planungsregion Magdeburg erstreckt sich dieser Teilplan mit seinen Festlegungen nicht auf das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale).

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg ist seit dem Wechsel des ehemaligen Landkreises Bernburg in die Planungsregion Magdeburg noch nicht neu aufgestellt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 16.03.2010 bekannt gemacht, dass sie beschlossen hat, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Derzeit liegt der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg öffentlich aus.

Da gegenwärtig für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) keine gültigen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft bestehen, wird eine räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Nienburg (Saale) vorgenommen, der gegenwärtig aufgestellt wird. Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans stellt das Gebiet dieses Bebauungsplans als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" dar.

Für die Nutzung der Windenergie sind gemäß Ziel 110 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können gemäß Grundsatz 82 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist gemäß Ziel 111 insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf

1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,
 2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
 5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten
- in der Abwägung zu berücksichtigen.

Repowering ist gemäß Ziel 113 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen. Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.

Da sich das Gebiet des Bebauungsplans außerhalb eines gültigen Vorrang- oder Eignungsgebiets für die Nutzung der Windenergie befindet, darf der Bebauungsplan kein Repowering der in seinem Gebiet bereits vorhandenen Windkraftanlagen vorsehen.

Für zulässigerweise außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und Eignungsgebieten errichtete Windkraftanlagen (Altanlagen), für die nach den Vorschriften des EEG ein Repowering angestrebt wird, können die Gemeinden gemäß Grundsatz 83 einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft stellen. Voraussetzung dafür ist eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Altanlagen um mindestens die Hälfte der Standorte sowie eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller zu ersetzenden Windkraftanlagen mit einer festgelegten Übergangszeit, spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen; dabei sind bereits stillgelegte Anlagen nicht mit einzubeziehen. Einen entsprechenden Antrag beabsichtigt die Stadt Nienburg (Saale) bei der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht zu stellen.

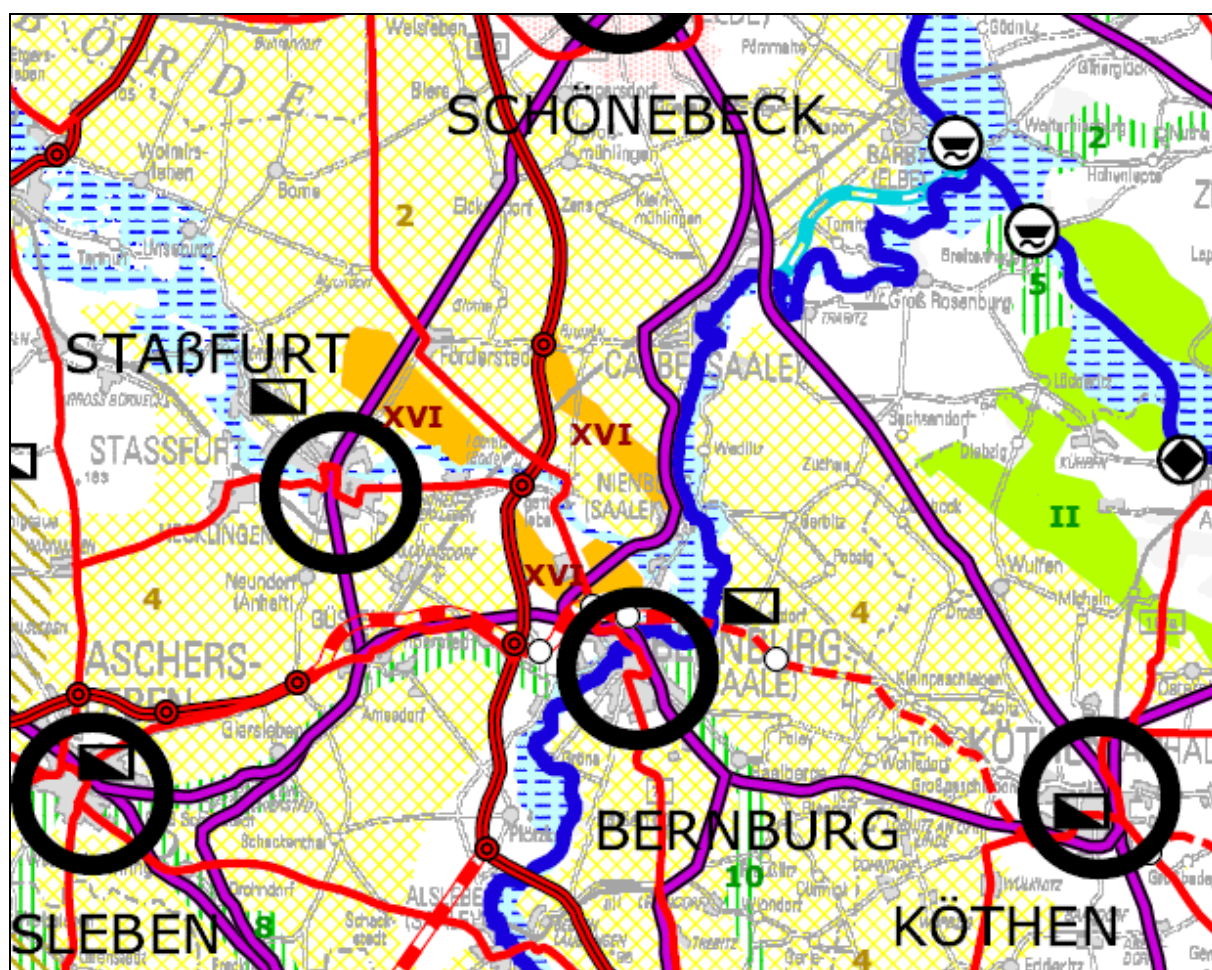


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010

Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 7. Oktober 2005 sind die regionalplanerischen Ziele festgelegt.

Das Gebiet des Bebauungsplans war ursprünglich im Regionalen Entwicklungsplan als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes III „Pobzig“ festgelegt. Nachdem diese Festlegung des Regionalen Entwicklungsplans vom OVG Magdeburg für ungültig erklärt wurde, gelten zwar die übrigen Festlegungen des Regi-

onalen Entwicklungsplans fort. Für dieses Gebiet bestehen wegen der früheren Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie keine anderen Festlegungen.

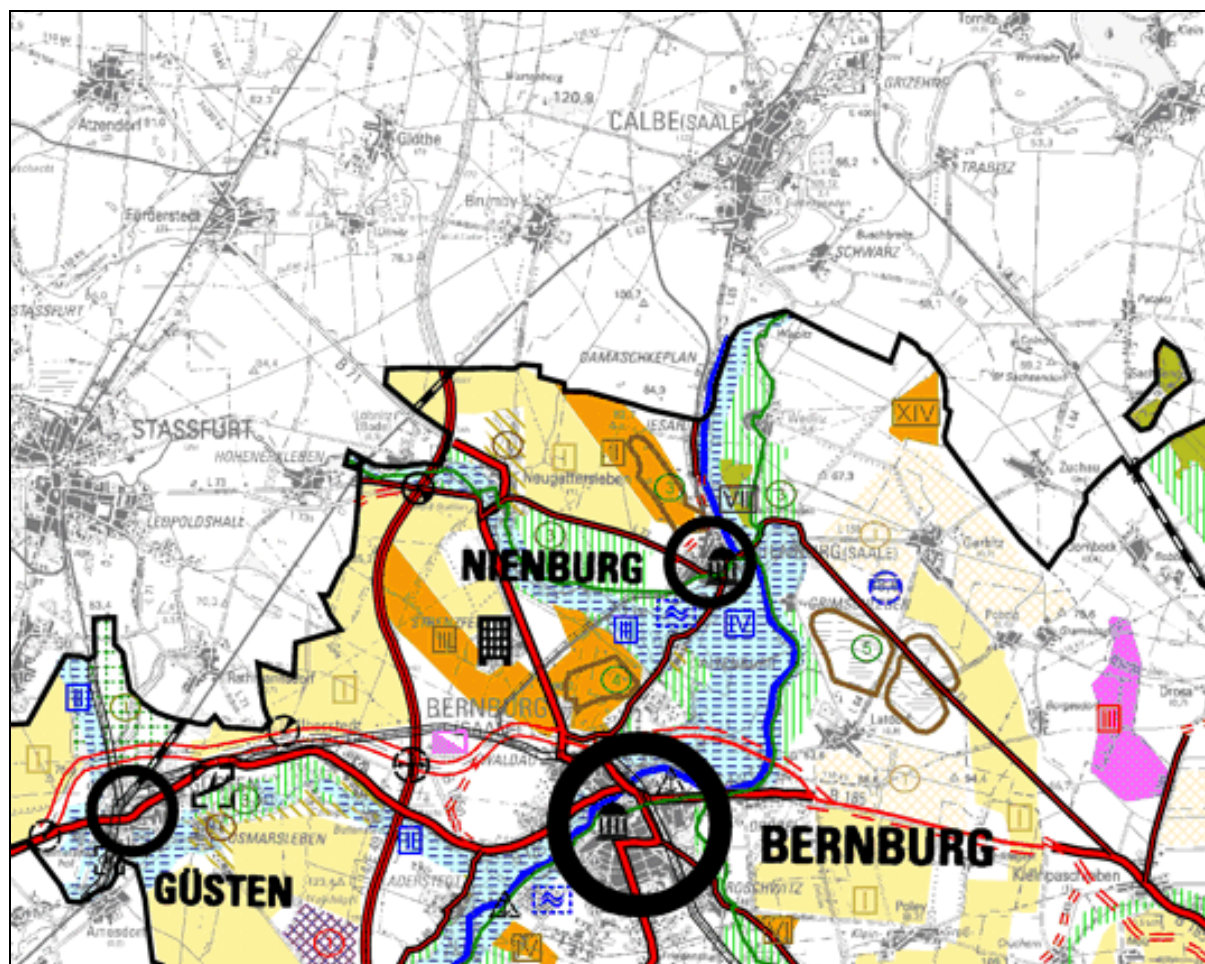


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (mit der ungültigen Festlegung des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets III „Pobzig“)

Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

Der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg lag in der Zeit vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 öffentlich aus. Mit Beschluss vom 29. September 2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf mit Begründung sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung frei gegeben. Die Regionalversammlung hat mit diesem Beschluss auch festgelegt, dass die Auslegungsfrist 3 Monate beträgt. Die Auslegung ist noch nicht erfolgt. Der 2. Entwurf ist bereits veröffentlicht¹. Die Frist für Äußerungen zum 2. Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021. Somit sind die Ziele des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Da nur in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden müssen, wird auf die Grundsätze des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht eingegangen. Diejenigen Ziele, die wort-

¹<http://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Neuaufstellung-REP/index.php>

soweit dieser bestehende Windpark durch die betreffende Regionale Planungsgemeinschaft wirksam als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt ist.

Darüber hinaus enthält der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXI. "Nienburg" in annähernd gleicher räumlicher Abgrenzung. Nach der Alternativenprüfung zu Suchraum 26 des Konzepts zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (S. 86) soll dieser Suchraum als Vorranggebiet „Nienburg“ im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet III „Dornbock-Drosa-Kleinpaschleben“ des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgelegt werden.

3.2 Flächennutzungsplan

Für die Stadt Nienburg (Saale) liegt kein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Der Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan der Stadt Nienburg (Saale) in ihrem Gebietsstand seit Jahresbeginn 2010 wurde gefasst, der 1. Entwurf wurde vom Stadtrat in dessen Sitzung am 20. September 2016 gebilligt. Im 2. Entwurf des Flächennutzungsplans ist das im Bebauungsplan festgesetzte Sonstige Sondergebiet als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Nutzung der Windenergie“ dargestellt. Im 2. Entwurf des Flächennutzungsplans wird diese Fläche mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Flächen westlich des Gebiets des Bebauungsplans sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Gebiete nördlich, östlich und südlich des Gebiets des Bebauungsplans liegen im Gebiet der Nachbargemeinde Osternienburger Land.

Es ist vorgesehen, den Bebauungsplan als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Da der Bebauungsplan aus dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans entwickelt ist, kann davon ausgegangen werden, dass er der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) entspricht.

Ein Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan). Damit wird erreicht, dass der Bebauungsplan zügig und bereits vor dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplans Nienburg in Kraft treten kann.

Gilt bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden ein Flächennutzungsplan fort, kann gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB ein vorzeitiger Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist. So verhält es sich hier. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pobzig wurde am 27.01.1993 vom Gemeinderat Pobzig beschlossen und am 06.07.1993 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 29.11.1993 bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan Pobzig ist damit wirksam. Die Gemeinde Pobzig wurde zum 01.01.2010 in die Stadt Nienburg (Saale) eingemeindet. Somit liegt eine Gebiets- oder Bestandsänderung einer Gemeinde im Sinne des § 8

Abs. 4 Satz 2 BauGB vor und der Bebauungsplan kann als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Gemeinderat Pobzig hat am 29.10.2002 den Aufstellungsbeschluss für eine 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig gefasst. Das Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans entsprach räumlich dem damals im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau vom 21.03.2000 in der Gemarkung Pobzig ausgewiesenen Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig sollte auf einer Fläche von ca. 190 ha ein Sondergebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig wurde am 24.02.2005 genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig erfolgte nach dem 20.07.2006. Da das Verfahren für Bauleitpläne erst mit der Bekanntmachung abgeschlossen wird und das Datum der Bekanntmachung gegen die Frist in der Überleitungsvorschrift in § 244 Abs. 1 BauGB verstößt, wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig nicht wirksam.

3.3 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Inhalte der Landschaftsplanung dienen der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu begründen.

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) liegt seit 2002 vor (BAUMEISTER INGENIEURBÜRO). Der Landschaftsplan wurde für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft mit Ausnahme der Gemeinde Pobzig erstellt. Daraus folgt, dass für die Gemarkung Pobzig keine Darstellungen von Landschaftsplänen vorhanden sind, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen wären. Inhalte der Landschaftsplanung können somit nicht auf der Grundlage eines Landschaftsplans berücksichtigt werden.

Hilfsweise wird auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des ehemaligen Landkreises Bernburg (OEKOCART 1995) zurückgegriffen. Darin wird das gesamte Gebiet des Bebauungsplans der Raumeinheit "Borgesdorfer Löß-Ackerhochland" zugeordnet. In dieser Raumeinheit ist nach dem Landschaftsrahmenplan (Seite 155) der großflächige Verlust von sehr gutem Boden zu unterbinden. Ackerflächen sind im Bereich der Wörthgrabenniederung (hoher Grundwasserstand) aus der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herauszunehmen. Der Landschaftsrahmenplan stellt das Gebiet des Bebauungsplans als aufzuwertendes Gebiet von Natur und Landschaft dar (Karte 24).

Die Verwirklichung des Bebauungsplans wird nicht zu einem großflächigen Verlust von Boden führen. Ob die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft als Ackerflächen oder als Grünland genutzt werden, kann mangels Festsetzungsgrundlage im Bebauungsplan nicht geregelt werden.

Nach dem Landschaftsrahmenplan soll an geeigneten Stellen die Förderung alternativer und regenerativer Energieformen unterstützt werden (Seite 187). Bei der Errichtung sowie dem Betrieb derartiger Anlagen sind jedoch die Belange des Artenschutzes und des Landschaftsbildes vorrangig einzuordnen, d.h. keine Windkraftanlagen in der Nähe von Naturschutzge-

bieten oder besonderen Zug- und Rastgebieten von Vögeln. Der Bebauungsplan lässt die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht in der Nähe von Naturschutzgebieten oder besonderen Zug- und Rastgebieten von Vögeln zu.

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung dieses Gebiets mit dem Ziel an zusätzlichen Standorten die Errichtung und den Betrieb jeweils einer Windkraftanlage zuzulassen. Die bestehenden Windkraftanlagen werden dabei in ihrem Bestand gesichert und es werden Voraussetzungen für deren Repowering geschaffen.

Das Sonstige Sondergebiet im Gebiet des Bebauungsplanes hält einen Mindestabstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen bebauten Grundstücken in Borgesdorf auf der östlichen Seite der Neuen Straße und in Gramsdorf (Straße des Friedens 29) ein. Die gleichen Mindestabstände werden entsprechend zu den Ortslagen Dornbock, Bobbe, Drosa und Kleinpaschleben in der angrenzenden Gemeinde Osternienburger Land eingehalten. Die östliche Grenze des Plangebiets entspricht der Grenze des Gebietes der Stadt Nienburg (Saale)

Die Standorte der drei westlichsten vorhandenen Windkraftanlagen weisen einen geringeren Abstand als 1.000 m zu den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf auf und werden nicht in das Plangebiet einbezogen. Diese drei Standorte liegen außerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie". Diese drei vorhandenen Windkraftanlagen außerhalb des Gebiets des Bebauungsplans haben Bestandsschutz.

Die Behandlung dieser drei Altstandorte ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Laut § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen.

Das Plankonzept des Bebauungsplans bezieht diese drei Altstandorte außerhalb seines Geltungsbereichs nicht ein und macht von den Regelungen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB keinen Gebrauch.

Zwischen dem Gebiet des Bebauungsplans und den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf befinden sich drei Altanlagen, die einen geringeren Abstand zu Wohngebäuden als 1.000 m aufweisen. Würde die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet des Bebauungsplans an den Rückbau einer oder mehrerer dieser drei Altanlagen geknüpft, würde die Verwirklichung des Ziels des Bebauungsplans, der Errichtung von Windenergieanlagen, vom Rückbau dieser Altanlagen abhängig gemacht und damit erschwert. Es ist Ziel der Stadt Nienburg (Saale), die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht durch dessen Festsetzungen zu behindern.

Ziel des Bebauungsplans ist die städtebauliche Neuordnung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Vermieden werden soll, dass Windkraftanlagen nach deren dauerhafter Nutzungsaufgabe ungenutzt an ihrem Standort verbleiben und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Hierzu bedarf es keiner Festsetzung zum Rückbau. Die Bauaufsichtsbehörde hat gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA bei Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen, wie Windkraftanlagen, die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Auf Vorhaben nach § 61 BauO LSA findet § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA gemäß § 71 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA entsprechend Anwendung. In § 61 BauO LSA wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Baugenehmigung nicht bedarf.

Mit den genannten bauordnungsrechtlichen Vorschriften kann der Rückbau der Windkraftanlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe im Gebiet des Bebauungsplans wie auch der drei vorhandenen Windkraftanlagen in der Gemarkung Pobzig außerhalb des Gebiets des Bebauungsplans ausreichend gesichert werden. Einer entsprechenden Festsetzung zum Rückbau bedarf es deshalb im Bebauungsplan nicht.

Damit ermöglicht der Bebauungsplan an den Standorten von Altanlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kein Repowering der vorhandenen Altanlagen. Das Repowering von Altanlagen soll nur für die beiden im Plangebiet bereits vorhandenen Windkraftanlagen ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan berücksichtigt insbesondere folgende Belange:

- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB)
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB)
- die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB)

Darüber hinaus soll der Bebauungsplan durch die Nutzung der Windenergie als einer erneuerbaren Energiequelle den Klimaschutz fördern. Dadurch wird im Sinne des § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen, denn die Nutzung der Windenergie wirkt dem Klimawandel entgegen.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 BauGB). Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet im Plangebiet wird im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet SO festgesetzt. Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Das Sonstige Sondergebiet wird mit der Zweckbestimmung "Windpark" festgesetzt, da in dem Sondergebiet zusätzlich zu zwei bereits vorhandenen Windkraftanlagen die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen vorgesehen ist. Windkraftanlagen sind in Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO nicht als Hauptnutzung zulässig.

Als sonstige Sondergebiete kommen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO insbesondere in Betracht Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Windenergie dienen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nienburg (Saale) wird gegenwärtig erstmals aufgestellt, auch wenn dieser Bebauungsplan nicht im Parallelverfahren aufgestellt wird. Wegen der zeitlich überwiegend parallelen Aufstellung des Flächennutzungsplans handelt es sich bei dem im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windpark“ nicht um zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie im Sinne des § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Im Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Windpark“ sind gemäß textlicher Festsetzung 1 folgende Nutzungen allgemein zulässig:

1. Windkraftanlagen,
2. befestigte Zufahrten zu den Windkraftanlagen,
3. für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen erforderliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

Im Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Windpark“ können Vorhaben, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, soweit diese nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind, ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Anzahl zulässiger Windkraftanlagen im Sonstigen Sondergebiet SO soll nicht beschränkt werden. Nach der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr als oberster Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 17. Juni 2016 gibt es für die Beschränkung der maximal zulässigen Anzahl der Windenergieanlagen im Sonstigen Sondergebiet SO keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage nach dem Baugesetzbuch bzw. der Baunutzungsverordnung.

Im Jahr 2016 ist bereits ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung von fünf Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse gestellt worden. Dieser Antrag wurde später zurückgenommen. Zu diesen Unterlagen gehört auch ein Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Pobzig, das am 18. Mai 2016 fertiggestellt wurde, eine aktuelle Revision dieses Gutachtens stammt vom 3. August 2018 (F2E 2018). In diesem Gutachten wurde auch standortspezifisch untersucht, ob durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen oder durch die Standortwindbedingungen die Standorteignung gefährdet wird. Dieses Gutachten dient auch als immissionsschutzrechtliche Turbulenz-Immissionsprognose.

Darüber hinaus lassen die Festsetzungen des Bebauungsplans den Ersatzneubau (Repowering) der beiden im Gebiet des Bebauungsplans vorhandenen Windenergieanlagen zu.

Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen der gegenwärtig marktgängigen 3 MW-Klasse im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO erscheint ohne eine Gefährdung der Standsicherheit anderer vorhandener Windenergieanlagen nicht möglich. Deshalb wird trotz Verzicht auf die Beschränkung der Anzahl zulässiger Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass neben den bisher fünf geplanten Windenergieanlagen und dem Repowering der beiden im Gebiet des Bebauungsplans bereits vorhandenen Anlagen im Gebiet des Bebauungsplans keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden.

Allgemein zulässige bauliche Anlagen sind neben den Windkraftanlagen die befestigten Zufahrten zu den Windkraftanlagen. Um Windkraftanlagen errichten zu können, ist die Anlage und Befestigung zu den Standorten der Anlagen erforderlich. In der Regel werden Windkraftanlagen nicht unmittelbar an vorhandenen Wegen errichtet. Auch die vorhandenen fünf Anlagen des Windparks Pobzig verfügen alle über Zufahrten, die von einem vorhandenen Feldweg aus neu angelegt wurden. Bestandteil der Zufahrten in diesem Sinne sind auch Kranstellflächen, die zur Errichtung der Windkraftanlagen benötigt werden.

Nebenanlagen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen erforderlich sind, sind beispielsweise Anlagen, Einrichtungen und Leitungen, die der Einspeisung des durch die Anlagen erzeugten Stroms in das Netz dienen. Zu den Nebenanlagen gehören auch Anlagen, die der Überwachung der Windkraftanlagen dienen. Der Verweis auf § 14 BauNVO stellt klar, dass alle Nebenanlagen im Sinne dieser Regelung, die für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen erforderlich sind, allgemein zulässig sind.

Die allgemein zulässigen befestigten Zufahrten zu den Windkraftanlagen sowie die für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen erforderlichen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO decken alle Anlagen ab, die zur Erschließung der Windkraftanlagen dienen können. Eines weiteren Auffangtatbestands für den Fall, dass einzelne Anlagen, die der Erschließung der Windkraftanlagen dienen, nicht bereits von Nr. 2 und 3 der textlichen Festsetzungen 1.1 und 1.2 erfasst sind, bedarf es deshalb nicht.

Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten sind die für das Abstellen von Kraftfahrzeugen benötigten Flächen innerhalb der Kraftaufstellflächen vorhanden, diese Flächen können auch hierfür genutzt werden.

Soweit das Sonstige Sondergebiet SO nicht für die in ihm allgemein zulässigen Nutzungen benötigt werden, kann dieses Gebiet wie bisher für die Landwirtschaft genutzt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung soll durch die Festsetzungen des Bebauungsplans so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen privilegiert. Durch das Inkrafttreten des Bebauungsplans wird der bisherige Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zum Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB. Ziel des Bebauungsplans ist es, die im bisherigen Außenbereich privilegierten Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, auch nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans zulassen zu können. Eine allgemeine Zulässigkeit dieser Vorhaben würde der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebiets SO widersprechen. Deshalb sieht die textliche Festsetzung 1 vor, dass diese Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden können.

Grundsätzlich sind die landwirtschaftliche Nutzung als Sekundärnutzung und die Nutzung der Windenergie als Primärnutzung planungsrechtlich gut kompatibel. Die nur ausnahmsweise Zulässigkeit der genannten landwirtschaftlichen baulichen Anlagen stellt klar, dass innerhalb des Sondergebiets für die Nutzung der Windenergie die Nutzung der Windenergie im

Vordergrund steht. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von landwirtschaftlichen baulichen Anlagen steht nicht im Widerspruch zur festgesetzten Zweckbestimmung des Sondergebiets im Bebauungsplan.

Diese ausnahmsweise Zulässigkeit wird beschränkt auf solche Vorhaben, die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind. Diese Einschränkung dient der Vermeidung von Konflikten mit den Immissionen, die vom Betrieb von Windkraftanlagen ausgehen. Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind, begründen Ansprüche auf Immissionsschutz, die im Konflikt mit der im Sonstigen Sondergebiet festgesetzten Hauptnutzung stehen. Die Unzulässigkeit von solchen baulichen Anlagen beugt Immissionsschutzkonflikten mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet des Bebauungsplans vor. Da bauliche Anlagen, die allein zum Aufenthalt von Tieren bestimmt oder geeignet sind, keine entsprechenden Ansprüche auf Immissionsschutz begründen, können solche Anlagen als Ausnahme zugelassen werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird im Sonstigen Sondergebiet SO durch die zulässige Grundfläche und die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) bestimmt. Eine Grundflächenzahl wird nicht festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt im Sonstigen Sondergebiet SO 750 m² je Windkraftanlage (textliche Festsetzung 2.1). Die nur vom Rotor einer Windkraftanlage überdeckten Flächen des Baugrundstücks sind bei der Ermittlung der Grundfläche der jeweiligen Windkraftanlage nicht mitzurechnen.

Eine zulässige Grundfläche von 750 m² entspricht der Fläche, die von einer marktgängigen Windkraftanlage überdeckt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04, Leitsatz 2) ist bei der Ermittlung der Grundfläche einer Windkraftanlage, die Fläche, die vom Rotor überstrichen werden kann, nicht mitzurechnen.

Der Begriff der Überdeckung setzt nicht voraus, dass alle in Betracht kommenden Teile der baulichen Anlage eine unmittelbare Verbindung mit Grund und Boden haben müssen. Auch in den Luftraum hineinragende Teile können die Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO überdecken. Dabei muss es sich aber um "wesentliche" Teile handeln. Wesentlich muss der in den Luftraum hineinragende Anlagenteil für die Berechnung der Grundfläche sein. Die Mitrechnung der Fläche muss nach Sinn und Zweck der nach der BauNVO zulässigen Festsetzungen über die Grundfläche gerechtfertigt sein.

Maßgebend an der Festsetzung der Größe einer Grundfläche ist der Gesichtspunkt, eine übermäßige Nutzung zugunsten des Bodenschutzes insgesamt zu vermeiden. Durch eine Begrenzung der zulässigen Grundflächen soll der Boden insbesondere vor Versiegelung geschützt werden.

Der Bodenschutz rechtfertigt es nicht, die Fläche, die vom Rotor überstrichen werden kann, bei der Ermittlung der Grundfläche einer Windkraftanlage mitzurechnen. Belange des Bodenschutzes werden durch den im Luftraum kreisenden Rotor nicht nennenswert beeinträchtigt. Insbesondere wird der Boden durch den Rotor nicht versiegelt. Niederschläge werden durch den Rotor wegen der geringen Stärke der Rotorblätter allenfalls in geringfügigem Umfang und zudem je nach Windrichtung an verschiedenen Stellen abgeschirmt. Da bestimmte Windrichtungen vorherrschen, ist ein großer Teil der Fläche, die vom Rotor überstrichen werden kann, tatsächlich ohnehin nur an relativ wenigen Tagen im Jahr betroffen. Eine Nut-

zung des Bodens für andere Zwecke, insbesondere der Landwirtschaft, wird durch den im Luftraum kreisenden Rotor nicht ausgeschlossen.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet SO darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis 2.500 m² je Windkraftanlage überschritten werden (textliche Festsetzung 2.2). Bei den in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen handelt es sich bei Windkraftanlagen um Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie um Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Es kann sich auch um Teilflächen der Fundamente der Anlagentürme handeln, die mit Erdreich überdeckt werden. Die vergleichsweise hohe Überschreitungsmöglichkeit hat ihre wesentliche Ursache in den teilweise großen Flächen für die Zufahrten zu den Windkraftanlagen, die bis an einen der vorhandenen Wirtschaftswege reichen müssen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird für die Windkraftanlagen als Höchstmaß für die größte Höhe der Anlage im Sinne des § 6 Abs. 8 Satz 2 BauO LSA festgesetzt. Das Höchstmaß für die größte Höhe (= Oberkante, OK) der Windkraftanlagen beträgt gemäß der textlichen Festsetzung 2.3 im Sonstigen Sondergebiet SO 328,0 m ü. NHN.

Grundsätzlich dient die Festsetzung dieses Höchstmaßes der Gestaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und der Minderung der Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Landschaft im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB. Mit der Höhe von Windkraftanlagen steigt die Belastung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen.

Dem gegenüber steht das Anliegen der Förderung der Nutzung der Windenergie als einer erneuerbaren Energiequelle als einer Maßnahme, die im Sinne des § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB dem Klimawandel entgegenwirkt. Je größer Windenergieanlagen sind, desto höher ist die wirtschaftliche Ausbeute durch die Erzeugung von Strom. Deshalb soll zwar einerseits die höchste zulässige Gesamthöhe von Windenergieanlagen begrenzt werden, andererseits aber gewährleistet werden, dass auch mittelfristig noch marktgängige Windenergieanlagen im Gebiet des Bebauungsplans errichtet werden können. Eine Festsetzung im Sondergebiet für Windenergieanlagen, die dazu führt, dass eine marktgängige Windenergieanlage nicht mehr errichtet werden kann, ist nach dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 22.07.2003, Az.1 LA 238/02, Leitsatz 1) unwirksam.

Die Festsetzung dieses Höchstmaßes beruht deshalb auf der Annahme der Errichtung von gegenwärtig marktgängigen Anlagen. Im Mittel hatte eine im Jahr 2015 in Deutschland errichtete Windenergieanlage einen durchschnittlichen Rotordurchmesser von 105 m. Die Nabenhöhe der 2015 errichteten Anlagen betrug im Mittel 123 m. Die Deutsche WindGuard² erstellt halbjährlich die Statistik zum Windenergieausbau, diese Daten stammen aus dem im Jahr 2016 veröffentlichten Statusbericht für das Jahr 2015. In dem Statusbericht für das Jahr 2019 werden bereits ein mittlerer Rotordurchmesser von 119 m und eine durchschnittliche Nabenhöhe von 133 m angegeben.

Die Statistik zum Windenergieausbau der Deutschen WindGuard enthält jedoch hinsichtlich von Rotordurchmesser und Nabenhöhe nur Durchschnittswerte. Deshalb wird zur Einschätzung der Marktgängigkeit von Windenergieanlagen ergänzend auf den jährlich erscheinenden "Windenergie Report Deutschland" genutzt, der vom Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) herausgegeben wird. Der "Windenergie Report Deutschland" greift wiederum auf die Betreiberdatenbasis mit Betriebsdaten von Windanlagen³ zurück.

² <https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html>

³ <http://www.btrdb.de>

Nach der im Jahr 2015 erschienenen Ausgabe des "Windenergie Report Deutschland" mit den Werten für das Jahr 2014⁴ liegen die Rotordurchmesser der 2014 in Deutschland zugebauten Windenergieanlagen im Bereich von 40 bis 154 m mit einem Mittelwert von 99 m. Im Jahr 2014 lag die Nabenhöhe der in Deutschland errichteten Anlagen zwischen 50 und 149 m. Im Mittel hatten die in 2014 neu errichteten Windenergieanlagen eine Nabenhöhe von 115 m, dabei lagen 50% der Windenergieanlagen zwischen 94 m und 139 m.

Die im Jahr 2019 erschienene Ausgabe des "Windenergie Report Deutschland" mit den Werten für das Jahr 2018⁵ liegen die Rotordurchmesser der 2018 zugebauten Anlagen im Bereich von 48 bis 149 m mit einem Mittelwert von 118 m. Trotz dieser großen Spannweite wurden 50% der Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser im engen Band von 114,5 m bis 127 m errichtet. Der maximale Rotordurchmesser der für den Onshore-Markt konzipierten Anlagen ist in 2018 um 7 m auf 149 m gestiegen. 2018 lag die Nabenhöhe der errichteten Windenergieanlagen zwischen 50 m und 166 m. Die maximale Gesamthöhe einer Windenergieanlage bis zur Flügelspitze ist auf 234 m angestiegen. Im Mittel ist die Nabenhöhe neu errichteter Windenergieanlagen gegenüber 2017 um 5 m auf 133 m gestiegen. Dabei lagen 50% der Windenergieanlagen zwischen 131 m und 149 m.

Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht befristet werden, orientiert sich das festgesetzte Höchstmaß für die größte Höhe der Windkraftanlagen an den für das Jahr 2018 angegebenen oberen Werten für Rotordurchmesser (149 m) und Nabenhöhe (166 m). Aus dem oberen Wert für den Rotordurchmesser von 149 m ergibt sich ein Wert für den Rotorradius von 74,5 m. Aus dem Rotorradius und der Nabenhöhe ergibt sich ein oberer Wert für die Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 240,5 m.

Das Höchstmaß für die Windenergieanlagen wird mit 250 m über Gelände angesetzt. Dieses gegenüber dem ermittelten Wert von 240,5 m aufgerundete Maß wird gewählt, weil die jährlichen Steigerungen der Anlagengröße für die Jahre 2019 und 2020 bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans in dem ermittelten Wert für die im Jahr 2018 zugebauten Anlagen noch nicht berücksichtigt sind. Ein festgesetztes Höchstmaß von 240,5 m würde bereits im Jahr 2020 nicht mehr den oberen Werten für Rotordurchmesser und Nabenhöhe aus dem Jahr 2014 entsprechen.

In der Topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 des Landesamts für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt verläuft im Sonstigen Sondergebiet SO die höchste Höhenlinie jeweils auf einer Höhe von 75,0 m ü. NHN. Der senkrechte Abstand zweier benachbarter Höhenlinien in dieser Topographischen Karte (Äquidistanz) beträgt 2,5 m.

Das festgesetzte Höchstmaß berücksichtigt eine größte Höhe der Windkraftanlagen von 250 m, die Höhenlage der höchsten Höhenlinie und die Äquidistanz der Höhenlinien. Bezugspunkt der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist somit die Höhe in m ü. NHN.

Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne soll sich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 PlanZV die Geländehöhe ergeben. Von diesen Angaben kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 PlanZV insoweit abgesehen werden, als sie für die Festsetzungen nicht erforderlich sind. Für das recht große Gebiet des Bebauungsplans liegt keine Vermessung der Geländehöhe vor. Durch die gewählte Bezugshöhe sind Angaben zur Geländehöhe in der Planunterlage des Bebauungsplans nicht erforderlich. Dies wäre anders, wenn als Bezugshöhe die natürliche Geländeoberfläche verwendet würde. Darüber hinaus ist die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt nicht geeignet, weil sie nicht ausreichend gegen Veränderungen gesichert ist.

⁴ http://publica.fraunhofer.de/eprints/urn_nbn_de_0011-n-3396662.pdf

⁵ http://publica.fraunhofer.de/eprints/urn_nbn_de_0011-n-5519844.pdf

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Eine Bauweise (§ 22 BauNVO) wird nicht festgesetzt, weil sie städtebaulich nicht erforderlich ist. Grund hierfür ist, dass es sich bei Windkraftanlagen nicht um Gebäude im Sinne des § 22 Abs. 2 und 3 BauNVO handelt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Sonstigen Sondergebiet SO durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Die Baugrenzen werden in ihrer räumlichen Lage so festgesetzt, dass die Standorte der Windkraftanlagen möglichst wenig eingeschränkt werden und auch an den Standorten der beiden vorhandenen Anlagen die Neuerrichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die Baugrenzen werden deshalb mit einem Abstand von 3,0 m zum äußeren Rand des Sonstigen Sondergebiets SO festgesetzt. Die Standorte der beiden bereits vorhandenen Windkraftanlagen befinden sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Auf der nördlichen Teilfläche des Sonstigen Sondergebiets SO zwischen dem nördlichen Feldweg (Flurstück 42 der Flur 6) und der festgesetzten Wasserfläche am nördlichen Rand des Gebiets des Bebauungsplans wird keine Baugrenze festgesetzt. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans hat sich gezeigt, dass dort wegen des geringen Abstands zwischen der nördlichen Grenze des Sonstigen Sondergebiets SO und der Grenze zur Nachbargemeinde Osternienburger Land sowie den nahe zu dieser Gemeindegrenze gelegenen vorhandenen Windkraftanlagen in der Gemarkung Drosa dort die Errichtung von gegenwärtig marktgängigen Windkraftanlagen nicht sinnvoll erscheint. Insbesondere erscheint dort die Errichtung marktgängiger Windenergieanlagen (z.B. der 3 MW-Klasse) nicht möglich, ohne die Standsicherheit vorhandener benachbarter Windenergieanlagen zu gefährden. Deshalb erfolgt auf dieser Teilfläche des Sonstigen Sondergebiets SO keine Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen.

In dem östlich der südlichen, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecke in der Flur 9 gelegenen Teil des Sonstigen Sondergebiets SO wird ebenfalls keine Baugrenze festgesetzt. Bei einer Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen hätten diese dort eine Breite von ca. 40 m. Überbaubare Grundstücksflächen würden dort ins Leere laufen, weil die Rotoren marktgängiger Windenergieanlagen dort regelmäßig auf Grund ihrer Abmessungen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschreiten würden.

Davon abgesehen soll beiderseits der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden gesetzlich geschützten Hecke durch die räumliche Lage der Baugrenzen eine Pufferzone geschaffen werden, die die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe dieser Hecke ausschließt. Damit sollen Beeinträchtigungen dieses gesetzlich geschützten Biotops durch die Verwirklichung des Bebauungsplans minimiert werden. Die Baugrenzen werden mit einem Abstand von 50 m zur dieser gesetzlich geschützten Hecke festgesetzt.

An der nördlichen Seite des südlichen der beiden Feldwege wird der Abstand der Baugrenze zum Feldweg so gewählt, dass innerhalb des Streifens, in dem dort zwei Abschnitte einer Hecke als gesetzlich geschütztes Biotop stehen, bauliche Anlagen nicht errichtet werden dürfen. Die Gehölze in dem westlichen der beiden Heckenabschnitte stehen überwiegend auf dem Wegeflurstück, während sich die Gehölze in dem östlichen Heckenabschnitt überwiegend bereits auf dem Ackerflurstück befinden.

Die Rotoren der Windkraftanlagen dürfen gemäß der textlichen Festsetzung 3.1 die durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen überragen, wobei die gesamte Windkraftanlage einschließlich der Rotoren die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht überschreiten darf (§ 23 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO).

Im Bebauungsplan dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04, Leitsatz 3) sowohl Baugrenzen festgesetzt werden, die allein für Fundament und Turm gelten, als auch Baugrenzen, die sich darüber hinaus auf den Rotor der Windkraftanlage beziehen.

Ist eine Baugrenze festgesetzt, dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO nicht überschreiten. Diese Vorschrift gilt nicht nur für Gebäude, sondern auch für andere bauliche Anlagen. Baugrenzen sind mit allen Geschossen einzuhalten; ein Überschreiten der Baugrenze ist auch im Luftraum grundsätzlich nicht zulässig. Für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, kann dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt gelten. Die Vorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO ist auf andere bauliche Anlagen zwar anwendbar, zugeschnitten ist sie jedoch allein auf Gebäude. Bei baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, passen auch die Maßkategorien des § 16 Abs. 2 BauNVO überwiegend nicht. Für die Vorschriften über die überbaubaren Grundstücksflächen kann nichts anderes gelten. Auch diese Vorschriften dürfen auf bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, nicht schematisch angewendet werden. Für in den Luftraum hineinragende Teile baulicher Anlagen bedeutet dies: Baugrenzen müssen für derartige Teile Geltung nur beanspruchen, soweit dies nach dem Zweck des § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO geboten ist; sie dürfen Geltung beanspruchen, soweit dies durch den Zweck des § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO gerechtfertigt ist.

Baugrenzen bestimmen, an welcher Stelle des Baugrundstücks die bauliche Nutzung zugelassen werden soll; sie legen die räumliche Anordnung einer beabsichtigten Bebauung auf dem Baugrundstück fest. Erwägungen des Bodenschutzes sind hierfür – anders als für die Festsetzung der zulässigen Grundfläche – nicht in erster Linie maßgebend.

Um die räumliche Anordnung von Windkraftanlagen auf den Baugrundstücken festzulegen, genügt es, Baugrenzen für Fundament und Turm festzusetzen; Baugrenzen für die Rotoren sind nicht zwingend erforderlich. Mit der Stellung des Turms liegt fest, um welchen Punkt sich die Nabe mit dem Rotor dreht. Daraus ergibt sich auch, welche Fläche der Rotor beim jeweiligen Stand der Technik maximal überstreichen kann. Mit dem Rotor einzuhaltende Schutzabstände können bei der Festsetzung der Baugrenzen für Fundament und Turm berücksichtigt werden. Im Bebauungsplan können deshalb Baugrenzen festgesetzt werden, die lediglich für Fundament und Turm, nicht aber für den Rotor der Windkraftanlage gelten. Beansprucht die Baugrenze für den Rotor keine Geltung, ist für eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO, die ein Überschreiten der Baugrenze durch den Rotor in einem bestimmten Umfang zulässt, kein Raum.

In diesem Sinne handelt es sich bei den festgesetzten Baugrenzen um solche, die Baugrenzen nur für Fundament und Turm, nicht aber für die Rotoren festsetzen.

Die textliche Festsetzung 3.1 berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Diese textliche Festsetzung stellt klar, dass die Rotoren der Windkraftanlagen die durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen überragen dürfen und gleichzeitig jeweils von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors die äußere Grenze des Bauleitplans einzuhalten ist.

Außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO bauliche Anlagen unzulässig, soweit es sich hierbei nicht um Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Zufahrten, sonstige für die Errichtung und den Betrieb der

Windenergieanlagen erforderliche Anlagen oder um sonstige Erschließungsanlagen handelt. Die textliche Festsetzung 3.1 bleibt hiervon unberührt. (textliche Festsetzung 3.2)

Die textliche Festsetzung 3.2 bestimmt, dass außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur die genannten baulichen Anlagen zulässig sind. Diese textliche Festsetzung stellt zugleich klar, dass die Rotoren der Windkraftanlagen auch Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen überragen dürfen, soweit diese nicht die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans überschreiten.

5.4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB können vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt werden.

Für die Tiefe der Abstandsfläche für Windkraftanlagen gelten gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 BauO LSA der § 6 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA und die Abs. 4 bis 6 BauO LSA nicht. Für Windkraftanlagen bemisst sich gemäß § 6 Abs. 8 Satz 2 BauO LSA die Tiefe der Abstandsfläche nach der größten Höhe der Anlage. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Die Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen beträgt damit nach § 6 Abs. 8 Satz 2 BauO LSA 1 H.

Gemäß § 6 Abs. 8 Satz 5 BauO LSA beträgt beim Repowering im Sinne des § 2a Nr. 16 Buchst. b des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) ab dem 1. September 2013 die Tiefe der Abstandsflächen abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 BauO LSA 0,4 H, mindestens 3 m. Die Regelungen zum Repowering in § 2a Nr. 16 Buchst. b Landesplanungsgesetz sind seit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsgesetzes am 01.07.2015 im § 4 Nr. 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) enthalten.

Die Regionalplanung hat nach § 4 Nr. 16 Satz 1 LEntwG LSA geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Entwicklung der Windenergiekapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren.

Da für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) gegenwärtig keine Festlegungen von Flächen zur Nutzung der Windenergie bestehen, würde es sich bei einem möglichen Repowering der beiden Altanlagen im Gebiet des Bebauungsplans gegenwärtig nicht um ein Repowering im Sinne des § 4 Nr. 16 LEntwG LSA handeln mit der Folge, dass die geringere Tiefe der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 8 Satz 5 BauO LSA gegenwärtig bei einem Repowering im Gebiet des Bebauungsplans nicht angewendet werden dürfte.

Damit beträgt gegenwärtig für die Errichtung aller Windkraftanlagen im Gebiet des Bebauungsplans die Tiefe der Abstandsflächen nach dem Bauordnungsrecht 1 H. Sobald für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) verbindliche Festlegungen von Flächen für die Nutzung der Windenergie bestehen und sich die Standorte der beiden Altanlagen im Gebiet des Bebauungsplans dann in einer solchen Fläche für die Nutzung der Windenergie befinden, würde für ein Repowering die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H betragen.

Voraussetzung für ein Repowering in diesem Sinne ist gemäß § 4 Nr. 16 Satz 2 LEntwG LSA, dass die neue Anlage mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, sowie die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens ein Jahr vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abgebaut werden und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet.

Da nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt werden können, können die Gemeinden auch ein anderes Maß als die Tiefe der Abstandsfläche nach § 6 Abs. 8 BauO LSA festsetzen. Dabei kann es sich jeweils sowohl um ein größeres als auch ein kleineres Maß handeln, da die Ermächtigung insoweit keine weitere Beschränkung enthält. Die Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB enthält auch keine absolute untere Grenze für die Tiefe der Abstandsflächen. Die Gemeinde ist nach allgemeinen Grundsätzen auch berechtigt, nur eine Teilregelung zu treffen, die sich z.B. auf die Abstandsfläche zur Straße oder zu den seitlichen Grundstücksgrenzen beschränkt. Von einer entsprechenden Berechtigung macht der Bebauungsplan keinen Gebrauch.

Die bauordnungsrechtlichen Regelungen über die Tiefe der Abstandsflächen dienen insbesondere der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, z.B. zur Gewährleistung der ausreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung von Aufenthaltsräumen in Gebäuden. Zu beachten ist, dass das in den landesrechtlichen Regelungen bestimmte Maß der Abstandsflächentiefe i. d. R. einen für eine Nutzung von Aufenthaltsräumen erforderlichen Mindeststandard darstellt.

Die Tiefe der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen dient dagegen nicht städtebaulichen Zwecken. Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen ist es nicht Aufgabe des Bauordnungsrechts, bauplanungsrechtliche Ziele zu verfolgen.

Eine Sonderregelung für die Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen ähnlich der Regelung in § 6 Abs. 8 BauO LSA enthalten weder die Musterbauordnung (MBO) noch die Bauordnungen der meisten Bundesländer. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 MBO beträgt die Tiefe der Abstandsflächen für alle baulichen Anlagen – einschließlich Windkraftanlagen – 0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt nach § 6 Abs. 5 Satz 2 MBO eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. In der weit überwiegenden Zahl der Bundesländer ist somit die Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen deutlich geringer als in Sachsen-Anhalt. In den anderen Bundesländern dürfte die städtebauliche Situation bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Hinblick auf die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse denen in Sachsen-Anhalt vergleichbar sein.

Die Tiefe der Abstandsflächen von Windkraftanlagen wird abweichend vom Bauordnungsrecht mit 0,3 H festgesetzt (textliche Festsetzung 4).

Eine durchschnittliche im Jahr 2019 in Deutschland errichtete Windenergieanlage weist einen Rotordurchmesser von 119 m und eine Nabenhöhe von 133 m auf (Deutsche WindGuard 2020). Bei einer entsprechenden, im Jahr 2019 durchschnittlichen Windkraftanlage würde die Tiefe der Abstandsflächen 75,6 m $([\text{Rotordurchmesser } 119 \text{ m} + \text{Nabenhöhe } 133 \text{ m}] \times 0,3 \text{ H})$ betragen.

Bei der Anwendung der Regelung für die Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen nach § 6 Abs. 8 BauO LSA für eine durchschnittliche im Jahr 2019 in Deutschland errichtete Windenergieanlage ergibt sich eine Tiefe der Abstandsflächen von 192,5 m $(\text{Nabenhöhe } 133 \text{ m} + \text{Rotordurchmesser } 119 \text{ m} : 2)$. Gemessen an der Regelung nach § 6 Abs. 8 BauO LSA ergibt sich durch die festgesetzte Tiefe der Abstandsflächen von Windkraftanlagen im Sonstigen Sondergebiet SO eine deutliche Reduzierung. Das Maß der Reduzierung bleibt unter den Möglichkeiten der Verkürzung der Tiefe der Abstandsflächen für Windkraft-

anlagen nach den Bauordnungen des Saarlands, von Rheinland-Pfalz und von Nordrhein-Westfalen.

Die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist bereits dadurch sichergestellt, dass das im Bebauungsplan festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO aus dem 1. Entwurf und aus dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans entwickelt ist. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet des Bebauungsplans kann die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bereits deshalb nicht beeinträchtigt sein, weil das im Bebauungsplan festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ einen Mindestabstand von 1.000 m zu den benachbarten dörflichen Siedlungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Stadt Nienburg (Saale) einhält.

In dem Bereich zwischen dem Sonstigen Sondergebiet des Bebauungsplans und den benachbarten dörflichen Siedlungen befindet sich keine Wohnbebauung im Außenbereich. In diesem Bereich sind zudem auch keine anderen schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden. Dort ist zudem auch künftig nicht die Errichtung von Gebäuden zu erwarten, in denen durch die Verringerung der Tiefe der Abstandsflächen im Bebauungsplan der Wohnfrieden gestört werden könnte. Es ist auch nicht zu befürchten, dass durch die Verringerung der Tiefe der Abstandsflächen neu zu errichtende Windenergieanlagen näher an die Grenze der Nachbargemeinde Osternienburger Land heranrücken können als ohne diese Verringerung. Denn die bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsflächen müssen nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen.

Der Bebauungsplan dient durch die Förderung der Nutzung der Windenergie als einer erneuerbaren Energiequelle dem Klimaschutz, denn die Nutzung der Windenergie wirkt dem Klimawandel entgegen. Die Windenergie leistet einen wichtigen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Die Förderung der Nutzung der Windenergie stellt deshalb im Sinne des § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB eine Maßnahme dar, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Die festgesetzte geringere Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen setzt das planerische Ziel der Stadt Nienburg (Saale), die Nutzung der Windenergie zu fördern, um.

Der Gesetzgeber möchte nach § 1 Abs. 1 EEG insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringern, fossile Energieressourcen schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördern.

Um den Zweck des § 1 Abs. 1 EEG zu erreichen, wird gemäß § 1 Abs. 2 EEG das Ziel verfolgt, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80% bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll dieser Anteil betragen:

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035.

In dieser Zielstellung kommt das hohe öffentliche Interesse an der Verwirklichung von Windkraftnutzung zum Ausdruck.

Bei der räumlichen Abgrenzung des im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiets für die Nutzung der Windenergie werden die Grundstücksgrenzen und die damit verbundenen Abstandsflächen innerhalb der Fläche für die Nutzung der Windenergie nicht als Abwägungsmaterial herangezogen, weil die Möglichkeit der Einhaltung von Abstandsflächen als rein grundstücksbezogene bauordnungsrechtliche Anforderung auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Rolle spielt.

Dies führt dazu, dass innerhalb der Fläche für die Nutzung der Windenergie unter dem Aspekt der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen Konflikte entstehen können, weil der Grundstückszuschnitt innerhalb dieser Fläche kleinteilig ist und damit wegen

der regelmäßigen Höhe der Windenergieanlagen und der damit einhergehenden Größe der Abstandsflächen die Errichtung von Windenergieanlagen wesentlich erschwert sein kann.

Wenn innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiets ein so hoher Grad an kleinteiliger Parzellierung besteht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel auf einem Grundstück unter Einhaltung der Abstandsfläche auf dem Grundstück nicht möglich ist, würde das Bauordnungsrecht der Ausnutzung von Windenergieeignungsräumen entgegenstehen und die planungsrechtlich gewollte – an anderer Stelle ausgeschlossene – Ermöglichung der Errichtung von Windenergieanlagen verhindern. Die Zuschnitte der Flurstücke im Gebiet der überbaubaren Grundstücksflächen im Sonstigen Sondergebiet SO lassen die Lage der Abstandsflächen von Windkraftanlagen auf dem Grundstück selbst nicht zu. Es gibt innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen kaum Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der nach § 6 Abs. 8 BauO LSA gebotenen Abstandsflächen für die Windkraftanlagen von heute üblichem Standard ermöglichen. Die textliche Festsetzung 4 führt dazu, dass Abstandsflächen für Windkraftanlagen im Sonstigen Sondergebiet SO sich auf eine geringere Anzahl anderer Grundstücke als ohne diese textliche Festsetzung erstrecken müssen.

Im Hinblick auf die Gefahrenabwehr und die Belange des Immissionsschutzes ergeben sich aus der festgesetzten geringeren Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen keine erhöhten Anforderungen. Die Tiefe der Abstandsflächen ist für die Gefahrenabwehr für sich betrachtet ohne Bedeutung. Die Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzes bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen wird bereits durch die räumliche Abgrenzung des festgesetzten Sonstigen Sondergebiets und der in ihm festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet, so dass die festgesetzte geringere Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen auch im Hinblick auf den Immissionsschutz vertretbar ist.

Mit der festgesetzten geringeren Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen werden die Grundstücksnachbarn wegen der räumlichen Lage der Nachbargrundstücke im bisherigen Außenbereich und den daraus folgenden Beschränkungen für eine Bebauung dieser Grundstücke nicht unzumutbar in ihren Rechten auf Ausnutzung ihres Grundstückes beeinträchtigt.

Auch Grundstücksnachbarn, die ihr Grundstück selbst mit einer Windkraftanlage bebauen oder bebauen lassen wollen, werden durch die festgesetzte geringere Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen nicht in ihren Rechten verletzt. Denn im Sonstigen Sondergebiet SO werden ausgedehnte überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, so dass die festgesetzte geringere Tiefe der Abstandsflächen grundsätzlich von allen Eigentümern von innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gelegenen Grundstücken, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen bauplanungsrechtlich zulässig ist, genutzt werden kann.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung des festgesetzten Sonstigen Sondergebiets wird durch die festgesetzte geringere Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen nicht in Frage gestellt. Die Verkürzung der Tiefe der Abstandsflächen beeinträchtigt nicht die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücke. Zwar kann es durch die Drehbewegungen der Rotoren zu Verschattungen kommen. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Verschattung merkbare Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag bzw. die Grundstücksnutzung hat. Für derartige Auswirkungen kommt es nicht in erster Linie auf die Zeitdauer der Verschattung an, da diese je nach Jahres- und Tageszeit völlig unterschiedliche Auswirkungen auf den Grundstücksertrag haben kann. Aufgrund der Drehbewegungen der Rotoren ist aber schon die Zeitdauer der Verschattung relativ gering.

Die textliche Festsetzung 4 zur Tiefe der Abstandsflächen gilt in gleicher Weise wie für Windkraftanlagen auch in den Flächen für die Landwirtschaft. Durch diese Regelung soll die landwirtschaftliche Nutzung gegenüber der Nutzung der Windenergie gleichgestellt werden.

5.5 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Gewässerrandstreifen dienen gemäß § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst gemäß § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen betragen gemäß § 50 Abs. 1 WG LSA im Außenbereich nach § 35 BauGB zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung. Im nördlichen Randbereich des Plangebiets befinden sich der Wörthgraben und dessen Gewässerrandstreifen. Der Wörthgraben ist ein Gewässer zweiter Ordnung.

Im Gewässerrandstreifen ist es gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 WG LSA verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Daraus wird deutlich, dass es Ziel des Gesetzgebers ist, den Gewässerrandstreifen im Außenbereich weitgehend frei von jeglichen baulichen Anlagen zu halten.

Durch das Inkrafttreten des Bebauungsplans wird aus dem bisherigen Außenbereich der Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB. Ziel des Bebauungsplans ist es, den in seinem Geltungsbereich gelegenen Teil des Gewässerrandstreifens des Wörthgrabens dauerhaft von Bebauung freizuhalten. Deshalb wird in einer Tiefe von fünf Metern längs des Wörthgrabens eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Da die Grabenböschung nicht eingemessen ist, wird diese Fläche hilfsweise ab dem Rand des Grabenflurstücks bemessen.

5.6 Verkehrsflächen

Die Anbindung des Sonstigen Sondergebiets im Plangebiet an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die beiden Ländlichen Wege, die das Plangebiet in Ost-West-Richtung kreuzen. Beide Wege führen an ihrem westlichen Ende zur Kreisstraße 2100, die Gramsdorf und BORGESDORF mit der Landesstraße 73 verbinden. In östliche Richtung enden beide Wege in der Ortslage Kleinpaschleben in der Nachbargemeinde Osternienburger Land.

Die im Plangebiet gelegenen Abschnitte dieser beiden Wege werden als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Ländlicher Weg“ festgesetzt. Festgesetzt werden die Verkehrsflächen in der gesamten Breite der jeweiligen Wegeflurstücke.

5.7 Ver- und Entsorgung

Elektroenergie

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie erfolgt durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom). Dieses Unternehmen ist Betreiber des Verteilnetzes im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale). Die Standorte, an denen der in den neu zu errichtenden Windkraftanlagen erzeugte Strom ins Netz eingespeist wird, sind gegenwärtig noch nicht bekannt. Dies gilt entsprechend für die Trassen von den Windkraftanlagen zum Einspeisepunkt.

5.8 Wasserflächen

Am nördlichen Rand des Plangebiets verläuft ein Abschnitt des Wörthgrabens. Der Wörthgraben wird als Wasserfläche festgesetzt. Für den Graben besteht ein gesondertes Flurstück, das Flurstück 32 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig. Der Wasserspiegel und die Böschungen des Grabens sind vermessen worden. Deshalb ist die tatsächliche Breite des Gewässers gegenwärtig nicht sicher bekannt. Vorsorglich wird deshalb das Flurstück 32 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig in seiner gesamten Breite als Wasserfläche festgesetzt, soweit es innerhalb des Plangebiets liegt.

5.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz von Fledermäusen sind zwei Abschnitte von je 200 m Länge der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden gesetzlich geschützten Hecke in ihrem auf den Flurstücken 84 und 85 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig gelegenen Abschnitt in einem zeitlichen Abstand von jeweils 6 Jahren und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar in der jeweiligen Gesamtbreite auf den Stock zu setzen. Die räumliche Lage der auf den Stock zu setzenden Abschnitte der Hecke ist so zu wählen, dass sich beiderseits des rechten Winkels vom Standort der jeweiligen Windenergieanlage auf die Hecke eine Länge dieser Abschnitte von jeweils 100 m befindet. Erstmals sind die Abschnitte der Hecke auf den Stock zu setzen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, in der für die Errichtung einer Windenergieanlage eine Baugenehmigung oder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird oder die auf die Erteilung einer solchen Genehmigung folgt. (textliche Festsetzung 5.1)

Die Hecke hat eine Breite von etwa 10 m und besteht aus Eschen-Ahorn (eine invasive gebietsfremde Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG), die das Gebiet zentral quert, stellt eine Leistruktur für Fledermäuse dar und soll aus diesem Grund teilweise beseitigt werden. Da die Hecke von Fledermäusen frequentiert wird, soll als Maßnahme des Artenschutzes die Hecke in Abschnitten mit relativer Nähe zu neu zu errichtenden Windenergieanlagen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. Damit wird ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse durch den Betrieb von neu zu errichtenden Windenergieanlagen vermieden. Diese Maßnahme wurde in Abstimmungen mit dem Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde entwickelt.

Die Formulierung der textlichen Festsetzung berücksichtigt das Verbot, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch die textliche Festsetzung wird auch gewährleistet, dass erstmalig die entsprechenden Abschnitte der Hecke auf den Stock gesetzt werden, bevor die jeweils neu zu errichtende Windenergieanlage in Betrieb genommen wird.

Die Errichtung von Zufahrten zu Standorten von Windenergieanlagen, die Verlegung von Leitungen sowie die Errichtung von Fundamenten ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli eines Jahres zulässig. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn eine zuvor mit dem Salzlandkreis als unterer Naturschutzbehörde abgestimmte ökologische Baubegleitung durchgeführt wird. Die ökologische Baubegleitung ist in Form einer Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit und von Wiederholungen der Kontrolle im zeitlichen Abstand von höchstens 14 Tagen unter der Voraussetzung der Nichtbetroffen-

heit von besonders geschützten Vögeln nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und streng geschützten Vögeln nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Der Fachgutachter hat je Kontrollbegehung dem Salzlandkreis als unterer Naturschutzbehörde Bericht zu erstatten bzw. bei artenschutzrechtlicher Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Vögeln den Salzlandkreis als unterer Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. (textliche Festsetzung 5.2)

Die textliche Festsetzung 5.2 setzt die im Umweltbericht empfohlene Vermeidungsmaßnahme V 1 um. Damit wird im Wesentlichen die Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln verlegt und dadurch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand durch Störungen in der Folge der Verwirklichung des Bebauungsplans vermieden.

Neu errichtete Windenergieanlagen sind in den Zeiträumen vom 20. Juli bis zum 30. Juli eines Jahres und vom 01. August bis zum 30. September eines Jahres bei Erfüllung bestimmter äußerer Kriterien von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang außerhalb von Starkregenereignissen (Regenereignisse mit $\geq 15 \text{ l/m}^2$ in 1 Stunde) abzuschalten. Diese Kriterien betragen für die Zeiträume vom 20. Juli bis zum 30. Juli eines Jahres:

- Temperatur $\geq 8^\circ \text{C}$
- Windgeschwindigkeit $\leq 8,0 \text{ m/s}$
- von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- ohne Starkregen

Diese Kriterien betragen für die Zeiträume vom 01. August bis zum 30. September eines Jahres:

- Temperatur $\geq 8^\circ \text{C}$
- Windgeschwindigkeit $\leq 6,5 \text{ m/s}$
- von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- ohne Starkregen

Starkregen wird bestimmt entweder als Starkniederschlag ($> 5 \text{ mm}$ Niederschlag in 5 Minuten) oder als Dauerregen ($> 0,5 \text{ mm}$ Niederschlag je Stunde über einen Zeitraum von 6 Stunden).

(textliche Festsetzung 5.3)

Die textliche Festsetzung 5.3 setzt die im Umweltbericht empfohlene Vermeidungsmaßnahme V 2 um. Damit wird eine partielle Abschaltung der Windenergieanlagen aus Gründen des Fledermausschutzes festgesetzt. Die festgesetzten Kriterien für die partielle Abschaltung wurden im Ergebnis eines gemeinsamen Beratungstermins am 17.12.2018 mit der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz, dem Investor und den beauftragten Gutachtern empfohlen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Errichtung einer Windenergieanlage eine einmalige Kartierung von Vorkommen der Art Feldhamster mittels Kartierung der Baue durchzuführen. Für die Kartierung sind die Zeiträume unmittelbar nach der Ernte und vor dem Umbrechen im Spätsommer auf der jeweiligen Ackerfläche zulässig. Die Kontrollkartierung muss sich auf alle Ackerflächen in einer Tiefe von beidseits 50 m entlang der geplanten Zufahrten sowie auf die Kranstellflächen einschließlich Fundamente einschließlich eines Puffers von 50 m erstrecken. Die Begehung hat streifenförmig in einem Abstand der Streifen voneinander von 5 m erfolgen. Bei Nachweisen von Feldhamstern in den zu kontrollierenden Flächen ist der Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren und die Tiere sind entweder umzusiedeln oder durch Schwarzbrachen zu vergrämen. (textliche Festsetzung 5.4)

Die textliche Festsetzung 5.3 setzt die im Umweltbericht empfohlene Vermeidungsmaßnahme V 3 um. Mit dieser Maßnahme wird gewährleistet, dass vor Baubeginn eine wirksame Überprüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters durchgeführt wird. Hierzu sind sowohl Vorgaben zur zeitlichen Durchführung der Kartierung als auch zur Begehungsdichte erforderlich.

5.10 Immissionsschutz

Raumbedeutsame Planungen haben gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG,
 2. von Störfällen im Sinne der Störfall-Verordnung hervorgerufene Auswirkungen
- auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Bebauungspläne sind raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Von Windkraftanlagen ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen können Lärmimmissionen, Schattenwurf, und Sonnenlicht-Reflexion (so genannter Disko-Effekt) sein.

Die Windkraftanlagen müssen deshalb an den nächstgelegenen Wohnnutzungen die entsprechenden Immissionsgrenzwerte der TA Lärm einhalten. Hinsichtlich von Schattenwurf und Disko-Effekt sind Beurteilungsgrundlage die "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI).

Schließlich erzeugen Windkraftanlagen auch Infraschallemissionen. Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich. Infraschall ist dann als schädliche Umwelteinwirkung einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 "Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen" (Ausgabe Entwurf September 2013) überschritten sind.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO hält einen Mindestabstand von 1.000 m zu benachbarten Wohnnutzungen ein. Wegen des großen Mindestabstands der im Gebiet des Bebauungsplans zulässigen Standorte von Windkraftnutzungen zu Wohnnutzungen werden schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Verwirklichung des Bebauungsplans nicht erwartet.

Turbulenzen

Für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden zwischenzeitlich Unterlagen zu einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag eingereicht. Zu diesen Unterlagen gehört auch ein Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Pobzig, das am 18. Mai 2016 fertiggestellt wurde, eine aktuelle Revision dieses Gutachtens stammt vom 3. August 2018 (F2E 2018).

In diesem Gutachten wurde auch standortspezifisch untersucht, ob durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen oder durch die Standortwindbedingungen die Standorteignung gefährdet wird. Die Ergebnisse beziehen sich dabei auf eine vorliegende gültige Typenprüfung für die betrachteten Windenergieanlagen.

Dieses Gutachten dient auch als immissionsschutzrechtliche Turbulenz-Immissionsprognose. Das heißt, die Immissionen sind zumutbar, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt.

Die Prüfung, ob durch die Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen die Standorteignung gefährdet wird, erfolgt nach Kapitel 16 „Standorteignung von Windenergieanlagen“ der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (Ausgabe Oktober 2012). Das Ausmaß der Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen auf benachbarte vorhandene Windenergieanlagen wird durch das Maß der Erhöhung der Turbulenzintensität bestimmt. Für alle zu betrachtenden Windenergieanlagen wurde die Turbulenzintensität ermittelt und mit den Auslegungswerten verglichen. Es ergaben sich keine Überschreitungen der Auslegungswerte der Turbulenzintensität.

Die Turbulenzwirkungen von neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf bereits vorhandene benachbarte Windenergieanlagen hängen stark von Größe und Typ der jeweils neu zu errichtenden Anlage ab. Durch dieses Gutachten wird belegt, dass es innerhalb der festgesetzten Baugrenzen möglich ist, neue Windenergieanlagen zu errichten, ohne dass vorhandene Windenergieanlagen in der Nachbarschaft gefährdet werden. Die Standorteignung der im Plangebiet geplanten Windenergieanlagen ist laut Aussage des Herstellers durch einen Vergleich mit den Auslegungslasten nachgewiesen.

Sollten durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Verwirklichung des Bebauungsplans dennoch schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sein, können diese Einwirkungen durch technische Maßnahmen an den Anlagen selbst so reduziert werden, dass sie zumindest kein schädliches Maß mehr haben. So sind bei Windkraftanlagen Lärminderungsmaßnahmen denkbar, auch können die Anlagen während der Nachtzeit abgeschaltet werden, falls dies zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erforderlich sein sollte.

Lärm

Für die Errichtung von 5 Windkraftanlagen im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO wurde die Gutachtliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose im Windpark Pobzig mit Datum vom 19. Juni 2017 erstellt. Mit der 1. Revision dieses Gutachtens vom 03. September 2019 erfolgte eine Anpassung der Windparkkonfiguration und des Prognosemodells (TÜV NORD 2019).

Die Berechnungen der Immissionsprognose dieser gutachtlichen Stellungnahme ergeben keine Überschreitungen der Auslegungswerte. Als Vorbelastung wurden 35 vorhandene sowie zwei fremdgeplante Windenergieanlagen berücksichtigt. Des Weiteren werden eine Broilereltern-tieranlage nördlich von Kleinpaschleben sowie die WIMEX Geflügelzuchtanlage am südwestlichen Ortsrand von Drosa als Vorbelastung berücksichtigt. Sowohl für den Tag-, als auch für den Nachtbetrieb der geplanten WEA wird der jeweilige Volllastbetrieb angenommen.

Es wurden 24 Immissionspunkte (IP) untersucht, deren räumliche Lage der folgenden Tabelle entnommen werden kann. Bei den IP 01 bis 07, 10 bis 13, 15 bis 17 sowie 20 bis 22 und 24 handelt es sich um Immissionsflächen. Die Höhe der IP über Grund wird in einem konservativen Ansatz jeweils mit 5,0 m angenommen.

IP	Postalische Bezeichnung	Koordinaten [m]		IRW Nacht [dB(A)]
		Rechts	Hoch	
IP 01	Gartenstraße 142-149, Drosa	699934	5744265	45
IP 02	Gartenstraße 150-167, Drosa	699949	5744517	45
IP 03	Gartenstraße 122-124, Drosa	699917	5744644	45
IP 04	Straße der Bodenreform 11, 13, Kleinpaschleben	698715	5741435	45
IP 05	Straße der Bodenreform 15-17, Kleinpaschleben	698749	5741440	45
IP 06	Straße der Bodenreform 19-23, Kleinpaschleben	698831	5741422	45
IP 07	Straße der Bodenreform 25, Kleinpaschleben	698895	5741404	45
IP 08	Straße der Bodenreform 27, Kleinpaschleben	698927	5741403	45
IP 09	Straße der Bodenreform 29, Kleinpaschleben	698958	5741383	45
IP 10	Straße der Bodenreform 22-30, Kleinpaschleben	699008	5741402	45
IP 11	Neue Straße 1-6, Borgesdorf	696961	5743807	45
IP 12	Neue Straße 7-9, Borgesdorf	696923	5744024	45
IP 13	Bäckerstraße 1, 2, Gramsdorf	696851	5745408	45
IP 14	Bäckerstraße 4, Gramsdorf	696880	5745472	45
IP 15	Straße des Friedens 29, 30, Gramsdorf	697113	5745520	45
IP 16	Straße des Friedens 22-27, Gramsdorf	697046	5745538	45
IP 17	Straße des Friedens 20-25, Gramsdorf	697044	5745579	45
IP 18	Straße des Friedens 1, Gramsdorf	696944	5745727	45
IP 19	Straße des Friedens 4, Gramsdorf	696887	5745755	45
IP 20	Drosaer Straße 37-44, Dornbock	698737	5746823	45
IP 21	Mühlstraße 74-77, Dornbock	698488	5746948	45
IP 22	Pappelweg 28, 36, Bobbe	698991	5746792	45
IP 23	Kastanienstraße 27, Bobbe	699081	5746718	45
IP 24	Wohngebiet Zabitzer Straße, Kleinpaschleben	699095	5740893	40

Abbildung 5: Immissionspunkte Schall (Koordinatensystem: UTM, ETRS89, Zone 32)

Die Schallimmissionsprognose ist gemäß Nr. A.2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613 „Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2 „Allgemeines Berechnungsverfahren“ durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Für Windkraftanlagen als hochliegende Schallquellen (>30 m) sind nach den

„Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (Fassung 2015-05.1) – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.11.2017 geben die LAI-Hinweise den Stand der Technik wieder und sind für neue Genehmigungsverfahren anzuwenden. Deshalb wird in der gutachtlichen Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose im Windpark Pobzig das Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen angewendet.

Die Beurteilung der Qualität der Prognose ergibt Überschreitungen des Immissionsrichtwertes (IRW) Nacht an den IP 01 und 11 bis 19. An den IP 02 bis 10 und 20 bis 24 kommt es zu keinen Überschreitungen des IRW Nacht.

An den IP 01 und 11 bis 14 wird der IRW Nacht sowohl durch die Vor-, als auch durch die Zusatzbelastung eingehalten, in der Gesamtbelastung jedoch um 1 dB(A) überschritten. Diese Überschreitung wird allerdings insofern als akzeptabel angesehen, als dass gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden soll, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

An den IP 15 bis 19 wird der IRW Nacht durch die Vorbelastung um bereits 1 bis 2 dB(A) überschritten, durch die Zusatzbelastung jedoch um mehr als 7 dB(A) unterschritten. Dies führt in der Gesamtbelastung zu einer Überschreitung von jeweils 2 dB(A). Diese Überschreitung wird allerdings insofern als akzeptabel angesehen, als dass gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Schattenwurf

Mit Datum vom 3. Mai 2016 wurde für die Antragsunterlagen für die Errichtung von 5 Windkraftanlagen eine Gutachtliche Stellungnahme zur Schattenwurfprognose im Windpark Pobzig erarbeitet. In einer neuen Fassung vom 20. September 2019 wurde die Windparkkonfiguration angepasst (TÜV NORD 2019).

Als Vorbelastung werden 35 bestehende Windenergieanlagen (WEA 06 bis 40) sowie zwei fremdgeplante Windenergieanlagen (WEA 41 und 42) berücksichtigt. Für die Schattenwurfprognose werden die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauern für relevante Immissionspunkte (IP) und deren Bewertung nach den Maßgaben der "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 13. März 2002 ermittelt und bewertet.

Die Koordinaten und Spezifikationen der geplanten Windenergieanlagen wurden durch den Investor übermittelt. Die zu berücksichtigenden Immissionspunkte wurden gemäß den WEA-Schattenwurf-Hinweisen festgelegt.

Nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 13.03.2002 wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf dann als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung der Beiträge aller Windenergieanlagen am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Bei der Beurteilung des Belästigungsgrades wurde eine durchschnittlich empfindliche Person als Maßstab zugrunde gelegt.

Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ist die Zeit, bei der die Sonne theoretisch während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang durchgehend bei wolkenlosem Himmel scheint, die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht und die Windenergieanlage in Betrieb ist.

Die tatsächliche Beschattungsdauer ist die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Wohnräume, statistische Daten bezüglich Bewölkung, Regen oder Windrichtung und Sonnenstände unter 3° werden nicht berücksichtigt. Daher wird die tatsächliche Beschattungsdauer merklich geringer sein.

Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Dieser Wert gilt bei geplanten Anlagen für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer, bei bestehenden Anlagen für die tatsächliche Schattendauer. Bei Überschreitung dieses Richtwertes an mindestens drei Tagen ist durch geeignete Maßnahmen die Begrenzung der täglichen Beschattungsdauer auf 30 Minuten zu gewährleisten.

Eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf liegt dann nicht vor, wenn sowohl die Immissionsrichtwerte für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf den maßgeblichen Immissionsort einwirkenden Windenergieanlagen unterschritten werden.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Berechnungen und einheitlichen Anwendung der Beurteilungskriterien werden bei der Erstellung von Immissionsprognosen die astronomisch maximal möglichen Schattenwurfzeiten („worst case“) angegeben. Die Berechnungen des „realen Schattenwurfes“ unter Berücksichtigung der statistischen Sonnenscheindauer und Windverhältnisse sind daher nicht erforderlich.

Als Immissionspunkte werden für die Schattenimmission 54 relevante Standorte berücksichtigt. Die Schattenwurfdauer wird entsprechend den Empfehlungen in den WEA-Schattenwurf-Hinweisen für einen Punkt in 2,0 m über Grund berechnet. Nach den WEA-Schattenwurf-Hinweisen sind maßgebliche Immissionsorte unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

Immissionspunkte Schattenwurf:

- IP 01 Am Brandweinsweg, Drosa
- IP 02 Am Brandweinsweg, Drosa
- IP 03 Bäckerstraße 5, Gramsdorf
- IP 04 Dorfplatz 1, Borgesdorf
- IP 05 Dorfplatz 13, Borgesdorf
- IP 06 Dorfplatz 1a, Borgesdorf
- IP 07 Dorfplatz 2, Borgesdorf
- IP 08 Dorfplatz 4, Borgesdorf
- IP 09 Dorfplatz 5, Borgesdorf
- IP 10 Dorfplatz 8a, Borgesdorf

IP 11 Gartenstraße 142, Drosa
IP 12 Gartenstraße 143/143a, Drosa
IP 13 Gartenstraße 144/144a, Drosa
IP 14 Gartenstraße 145/145a, Drosa
IP 15 Gartenstraße 146/146a, Drosa
IP 16 Gartenstraße 149, Drosa
IP 17 Gartenstraße 150, Drosa
IP 18 Gartenstraße 167, Drosa
IP 19 Gramsdorfer Straße 123, Drosa
IP 20 Neue Straße 1, Borgesdorf
IP 21 Neue Straße 2, Borgesdorf
IP 22 Neue Straße 3, Borgesdorf
IP 23 Neue Straße 4, Borgesdorf
IP 24 Neue Straße 5, Borgesdorf
IP 25 Neue Straße 6, Borgesdorf
IP 26 Neue Straße 6a, Borgesdorf
IP 27 Neue Straße 7, Borgesdorf
IP 28 Neue Straße 8, Borgesdorf
IP 29 Neue Straße 9, Borgesdorf
IP 30 Straße des Friedens 29, Gramsdorf
IP 31 Straße des Sozialismus 1, Borgesdorf
IP 32 Straße des Sozialismus 13, Borgesdorf
IP 33 Straße des Sozialismus 18, Borgesdorf
IP 34 Straße des Sozialismus 2, Borgesdorf
IP 35 Straße des Sozialismus 21, Borgesdorf
IP 36 Straße des Sozialismus 24, Borgesdorf
IP 37 Straße des Sozialismus 6, Borgesdorf
IP 38 Straße des Sozialismus 9, Borgesdorf
IP 39 Straße des Friedens 30, Gramsdorf
IP 40 Straße des Friedens 1, Gramsdorf
IP 41 Straße des Friedens 28, Gramsdorf
IP 42 Bäckerstraße 6, Gramsdorf
IP 43 Bäckerstraße 2, Gramsdorf
IP 44 Bäckerstraße 1, Gramsdorf
IP 45 Kirschstraße 17, Pobzig
IP 46 Kleinpaschlebener Straße 99, Drosa
IP 47 Drosaer Gartenstraße 163, Drosa
IP 48 Drosaer Gartenstraße 162, Drosa
IP 49 Teichstraße 87, Drosa
IP 50 Teichstraße 86a, Drosa
IP 51 Teichstraße 90, Drosa
IP 52 Teichstraße 89a, Drosa
IP 53 Dornbrocker Straße 185, Drosa
IP 54 Am Howegarten 5, Drosa

Um Schattenwurf aus allen Richtungen zu erfassen, werden die Immissionspunkte 01 bis 54 als Immissionspunkte im „Gewächshaus-Modus“ berücksichtigt. Eine Ausrichtung in Richtung der Windenergieanlagen entfällt hierbei.

Die ermittelten Werte beziehen sich entsprechend den Empfehlungen in den WEA-Schattenwurf-Hinweisen auf eine „worst case“ Berechnung mit den folgenden Annahmen:

- Die Sonne scheint den ganzen Tag an allen Tagen im Jahr (wolkenloser Himmel).
- Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, d.h. die Sonneneinstrahlung steht senkrecht zur Rotorkreisfläche.
- Die Windenergieanlagen sind in Betrieb und drehen sich.

- Die Immissionspunkte werden nicht durch Hindernisse wie Gebäude, Bäume oder Bewuchs teilweise oder ganz verdeckt.
- Sonnenstände unter 3° werden nicht berücksichtigt (Kappungswinkel 3°).
- Es wird die Mitteleuropäische Zeit (MEZ) für die Zeitzone -1 (Berlin, Paris) und Umstellung auf die gebräuchliche Sommerzeit (MESZ) verwendet. Alle Zeitangaben, die sich auf Sonnenauf- und -untergang beziehen, werden für den genauen geografischen Standort berechnet.

An den Immissionspunkten 01 bis 41 und 46 bis 48 kommt es zu Überschreitungen der Richtwerte.

An den Immissionspunkten 01, 02, 11 bis 19, 40 sowie 46 bis 48 kommt es bereits durch die Vorbelastung zu Richtwertüberschreitungen.

An den Immissionspunkten 02, 04 bis 10, 20 bis 29 und 31 bis 38 reicht die Zusatzbelastung alleine für eine Überschreitung der Richtwerte aus.

An den Immissionspunkten 03, 30, 39 und 41 kommt es erst aufgrund der gemeinsamen Einwirkung von Vor- und Zusatzbelastung zu Richtwertüberschreitungen.

Nach den WEA-Schattenwurf-Hinweisen ist eine Immissionsminderung durchzuführen, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat, wenn eine Windenergieanlage die zulässigen Immissionsrichtwerte überschreitet. Diese Minderung erfolgt durch die gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftretenden oder astronomisch möglichen Schattenwurfs an den betreffenden Immissionsorten (= Immissionspunkten).

Zum einen kann eine Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, eingesetzt werden. Diese ist auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr beziehungsweise 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Zum anderen kann eine Abschaltautomatik eingesetzt werden, die meteorologische Parameter berücksichtigt. Diese ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr beziehungsweise 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein. Im Falle mehrerer beitragender Windenergieanlagen ist eine Aufteilung der Immissionsbeiträge für den jeweiligen Immissionsort möglich.

Störenden Lichtblitzen soll durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) minimiert. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung werden nicht berücksichtigt.

Nachfolgende Genehmigungsverfahren

Die Errichtung marktgängiger Windenergieanlagen bedarf in jedem Fall einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) bedürfen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Falls wider Erwarten Windenergieanlagen mit einer niedrigeren Gesamthöhe errichtet werden sollen, wäre für deren Zulassung ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Baurechtlich verfahrensfrei ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sachsen-Anhalt nur bei Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m und dies auch nur in Gewerbe- und Industriegebieten (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b

BauO LSA). Somit ist die Errichtung von Windkraftanlagen ohne ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren im festgesetzten Sondergebiet SO ausgeschlossen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren kann in den Nebenbestimmungen z.B. die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise durch eine gezielte Anlagenabschaltung angeordnet werden.

Mögliche Konflikte aus der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet des Bebauungsplans mit dem Immissionsschutz können deshalb in nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 2 der 4. BImSchV auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nr. 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für
 - a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
 - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Voraussetzung für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Bauaufsichtsbehörde prüft gemäß § 62 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA bei baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

- a) die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach §§ 29 bis 38 BauGB,
- b) die Einhaltung der Anforderungen nach der BauO LSA und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und
- c) die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Somit ist sowohl bei der Genehmigung der Errichtung von Windkraftanlagen nach Immissionsschutzrecht als auch nach Baurecht gewährleistet, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ausgeschlossen werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass die Lösung möglicher Immissionsschutzkonflikte durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zulässigerweise auf nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert wird.

6. Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz

Von der nördlichen bis zur südlichen Grenze des Gebiets des Bebauungsplans verläuft in mehreren Abschnitten eine Hecke. Diese Hecke erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 33, 34, 41, 61, 75, 76 und 77 der Flur 6 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 59/3, 84 und 85 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig. Diese Hecke stellt in allen Abschnitten ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG dar. Dieses gesetzlich geschützte Biotop wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

Zwei weitere Heckenabschnitte als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich an der nördlichen Seite des südlichen der beiden im Plangebiet vorhandenen Feldwege.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten.

Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere zu den überbaubaren Grundstücksflächen, sind die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Hecken nicht zu erwarten.

7. Hinweise

Denkmalschutz

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Förmliche Maßnahmen der Bodenordnung (§§ 45 bis 84 BauGB), insbesondere Umlegungsverfahren, sind nicht erforderlich. Zur Verwirklichung des Bebauungsplans ist die Teilung oder die Verschmelzung von Flurstücken ausreichend. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, bedingen jedoch keine Maßnahmen der Bodenordnung.

Entschädigungen

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden. Durch die Festsetzung von Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind, entstehen keine Entschädigungsansprüche.

Erschließung

Das Plangebiet ist bisher nur durch zwei Ländliche Wege erschlossen. Um neue Windkraftanlagen errichten zu können, müssen von diesen beiden Wegen aus Zufahrten geschaffen werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans sind mit der Errichtung von Windkraftanlagen und somit in der Folge auch erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Die Bewertung und Bilanzierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts können dem Umweltbericht zum 3. Entwurf (LPR 2020) entnommen werden. Der Ausgleich wird nach der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) quantifiziert. Dies erfolgt ebenso über den Vergleich von bestehendem Biotopwert und Planwert.

Die Biotopwertminderung durch das Vorhaben der Errichtung von fünf Windenergieanlagen und dem Repowering von zwei Windenergieanlagen beträgt insgesamt $60.900 - 12.500 = 48.400$ Wertpunkte. Durch die Teilbeseitigung der Hecke aus Eschen-Ahorn entsteht ein Defizit von 12.000 Wertpunkten.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Ausgleich von Eingriffen nicht möglich. Es sollen keine zusätzlichen Biotopstrukturen geschaffen werden, um Tierarten in den Windpark zu locken. Zum Ausgleich soll auf das Ökopoolprojekt „Wilslebener See“ der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt zurückgegriffen werden. Das Projekt befindet sich im Gebiet der Stadt Aschersleben. Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises wurde der Verfahrensweise zur Verwendung der Ausgleichsmaßnahme im Ökopoolprojekt „Wilslebener See“ mit E-Mail vom 12.11.2019 zugestimmt.

Das Projektgebiet befindet sich in dem Naturschutzgebiet „Wilslebener See“ nordwestlich von Aschersleben. Nach der Entdeckung von Braunkohlenvorkommen im Raum Aschersleben wurde der Braunkohlenabbau im Tiefbau im Jahre 1828 begonnen. Durch die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgte entsprechend der Tagebauentwicklung eine weiträumige Absenkung des Grundwassers. Im Jahre 1920 endete der Aschersleber Braunkohlenbergbau durch Einsturz der Tiefbauhohlräume, der Grundwasserspiegel stieg wieder und es entstand der heutige „Wilsleber See“.

Die Projektfläche wird bisher ackerbaulich bewirtschaftet. Die Ackerfläche soll in einen Komplex aus Gehölzinseln mit Strauchmantel und hochstaudenreichen Offenlandstrukturen durch Initialpflanzungen und Staudenansaat entwickelt werden.

Durch Initialpflanzung mit Gehölzen und der Ansaat einer Hochstaudenflurmischung soll der Sukzessionsprozess entwickelt und anschließend der Sukzession freigestellt werden. Für Teilbereiche werden als Unterstützung der Gehölzentwicklung vertikale Strukturelemente in Form von Initialpflanzungen geschaffen. Diese dienen einer Reihe von Offenlandarten und Bewohnern der halboffenen Lebensräume (z.B. Braunkehlchen, Neuntöter, Schafstelze) als anfänglicher Lebensraum. Das Areal der Initialpflanzung beträgt ca. 50% der Gesamtfläche und wird gegliedert in linien- und flächenhafte Landschaftselemente. Auf der übrigen Fläche ist die Anlage einer artenreichen Hochstaudenflur vorgesehen. Nach Beendigung der Initialmaßnahmen soll das Plangebiet weitestgehend der Sukzession überlassen werden. Durch die Sukzession entstehen mosaikartige Habitat- und Biotopstrukturen. Als zusätzlicher Puffer und zur klaren Abgrenzung im Gelände soll eine Hecke angepflanzt werden aus standortgerechten einheimischen Gehölzen.



Abbildung 6: Karte der Entwicklung am Wilslebener See

Zum Schutz von Fledermäusen sind zwei Abschnitte von je 200 m Länge der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden gesetzlich geschützten Hecke in ihrem auf den Flurstücken 84 und 85 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig gelegenen Abschnitt in einem zeitlichen Abstand von jeweils 6 Jahren und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar in der jeweiligen Gesamtbreite auf den Stock zu setzen (textliche Festsetzung 5.1).

Diese Festsetzung führt zu einer regelmäßig wiederkehrenden Teilbeseitigung der Hecke auf zwei Abschnitten von je 200 m Länge. Als Ersatz für diese Teilbeseitigung der Hecke aus Eschen-Ahorn soll eine Baum-Strauch-Hecke außerhalb des Windparks, jedoch in naturräumlicher Nähe, entwickelt werden. Südlich der Ortslage Plötzkau ist hierfür längs der Kreisstraße 2108 an der östlichen Seite auf Teilflächen der Flurstücke 37 und 39 der Flur 25 der Gemarkung Plötzkau eine dreireihige Baum-Strauchhecke zu entwickeln. Die Hecke soll eine Breite von 5 m haben bei einer Länge von 250 m. Durch die Pflanzung dieser Baum-

Strauch-Hecke wird eine Aufwertung um 13.750 Wertpunkte erreicht, so dass die Teilbeseitigung der Hecke ausgeglichen wird.

Die Anpflanzung ist gegen Verbiss durch Wild zu schützen. Es ist eine dreijährige Entwicklungspflege vorzusehen. Die Maßnahme soll grundbuchlich gesichert werden. Da sich der Standort dieser Ausgleichsmaßnahme außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet, kann diese Maßnahme nicht in diesem Bebauungsplan festgesetzt werden.

Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotop- oder Planwert des Bewertungsmodells nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, ist eine allein darauf basierende Bilanzierung nicht ausreichend. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn Auswirkungen deutlich über die unmittelbar vom Eingriff betroffene Fläche oder über die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen hinausgehen wie bei Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen der Fall.

In Abstimmung mit dem Salzlandkreis als unterer Naturschutzbehörde erfolgt die naturschutzfachliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, bezugnehmend auf den Kompensationsbedarf, auf der Grundlage des Kompensationserlasses Windenergie des Landes Brandenburg vom 31.01.2018 (MLUL).

Maßgeblich für die Beurteilung der Erheblichkeit der Eingriffe in das Landschaftsbild ist die Erlebniswirksamkeit der Landschaft. Hierbei sollen der Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Bernburg und das Landschaftsprogramm herangezogen werden. Die Wertstufen der Flächen werden in einem Umkreis des 15-fachen der Anlagenhöhe zur Beurteilung herangezogen. Bei einer Gesamthöhe von max. 250 m sind das 3,75 km, der bei der Betrachtung der Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes betrachtet werden muss.

Das Gebiet kann in diesem Bereich als Kulturlandschaft mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit eingestuft werden, da überwiegend geringe ästhetische Wertigkeiten und eine geringe landschaftliche Erholungseignung erreicht werden. Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft (Wertstufen) und dem im Betrieb erreichten höchsten Punkt der Anlage (Anlagenhöhe) ermittelt. Für Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit (Wertstufe 1) sieht der Kompensationserlass eine Ausgleichszahlung von 100 bis 250 € pro Meter Anlagenhöhe vor.

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass eine mittlere Erheblichkeit hinsichtlich der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht wird. Es kommt überwiegend zu einer Verdichtung eines bestehenden Windparks, die jedoch mit höheren Windenergieanlagen erreicht wird.

Gutachterlich wird daher eine Zahlung von 200 € pro Meter Anlagenhöhe für jede Windenergieanlage vorgeschlagen.

max. Höhe Windenergieanlage 250 m x 200 € = 50.000 € je Windenergieanlage
⇒ bei 5 Windenergieanlagen 250.000 €

Für das Repowering der zwei Windenergieanlagen wird lediglich die Erhöhung der Windenergieanlagen gegenüber den bestehenden Windenergieanlagen als Eingriff gewertet und entsprechend bilanziert. Die beiden bestehenden Windenergieanlagen (Nabenhöhe 65 m, Rotordurchmesser 70,5 m) besitzen eine Gesamthöhe von 100 m, so dass die neuen Windenergieanlagen ca. 150 m höher werden.

Höhe Windenergieanlage für Erhöhung 150 m x 200 € = 30.000 € je Windenergieanlage
⇒ bei 2 Windenergieanlagen 60.000 €

Für die Errichtung und den Betrieb der fünf geplanten Windenergieanlagen und des Repowering der zwei Windenergieanlagen ergeben sich Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild im Umfang von 310.000 €.

Als schutzgutbezogene Ausgleichsmaßnahme würde die Entwicklung einer Streuobstwiese oder die Pflanzung von kleinflächigen Gehölzen den Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichen (Planwert 15 Punkte je m²). Einschließlich Planungskosten können für die Entwicklung derartiger Biotope Kosten von 30.000 €/ha veranschlagt werden. Für 310.000 € wären somit eine Fläche von 10,33 ha zu entwickeln.

Es wird davon ausgegangen, dass für den Ausgleich Flächen mit naturschutzfachlich geringerwertigen Biotoptypen verwendet werden. Dies wäre beispielsweise eine Ruderalflur von ein- zweijährigen Arten (Biotopwert 10 Punkte je m²). Mit der Entwicklung einer Streuobstwiese oder der Pflanzung von kleinflächigen Gehölzen mit einem Planwert von 15 Punkten je m² wäre eine Aufwertung um 5 Punkte je m² verbunden, so dass bei einer Flächengröße von 103.333 m² eine Biotopaufwertung von 516.665 Punkten erbracht wäre.

Die Maßnahme des Ökopools der Landgesellschaft „Wilslebener See“ verfügt über eine Gesamtaufwertung von 630.000 Punkten. Von der Ökopool-Maßnahme ist der Erwerb von insgesamt 565.065 Punkten (Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt zuzüglich Bilanzierung Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) erforderlich, um die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans zu erwarten sind, vollständig zu auszugleichen.

Die Durchführung und Sicherung des Ausgleichs soll im Ökopoolprojekt „Wilslebener See“ durch einen Vertrag zwischen der Landgesellschaft und dem Veranlasser dieses Bebauungsplans gewährleistet werden.

Die Durchführung und Sicherung des Ausgleichs durch die Pflanzung einer neuen Hecke in der Gemarkung Plötzkau soll grundbuchlich erfolgen.

Alle Maßnahmen zur Durchführung und Sicherung des Ausgleichs sollen rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abgeschlossen werden.

9. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans sind erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Diese Auswirkungen sind auszugleichen. Soweit durch die Errichtung von Windenergieanlagen im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus können hierzu in nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden, die diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeiden.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Nienburg (Saale) sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht gegeben. Die Festsetzungen entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Verkehr

Die Verwirklichung des Bebauungsplans im Bereich des festgesetzten Sonstigen Sondergebiets erzeugt nur während der Errichtung von Windkraftanlagen Verkehr. Da über die vorhandenen Ländlichen Wege bereits bestehende Windkraftanlagen erschlossen werden, ist davon auszugehen, dass diese Ländlichen Wege auch für die Erschließung der Standorte neu zu errichtender Windkraftanlagen geeignet sind. Während des Betriebs der Windkraftanlagen ist kein nennenswerter Verkehr zu und von diesen Anlagen zu erwarten. Das Fahrzeugaufkommen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet des Bebauungsplans wird nicht höher sein als bereits bisher.

Literatur

DEUTSCHE WINDGUARD GmbH (2020):

Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2019. Varel. 12 S.

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2013):

DIN 45680 "Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen" (Entwurf). Berlin.

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2015):

Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren für Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1 Berlin.

F2E, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (2018):

Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Pobzig, Variante A. Revision 5. Hamburg.

IEE, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (2019):

Windenergie Report Deutschland 2018. Fraunhofer Verlag. Kassel. 128 S.

LAI, Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2016):

Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA).

LAI, Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz:

Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise).

LPR, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff (2020):

Umweltbericht zum B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ der Stadt Nienburg (Saale). Dessau-Roßlau.

MLUL, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (2018).

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018

Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22.02.2019.

TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (2019):

Gutachtliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose im Windpark Pobzig. Revision 1. Hamburg.

TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (2019):
Gutachtliche Stellungnahme zur Schattenwurfprognose im Windpark Pobzig. Hamburg.

Rechtsvorschriften

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAntz AT 08.06.2017 B5)

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

Land Sachsen-Anhalt

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), berichtigt am 13.04.1992 (GVBl. LSA S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 2. Entwurf vom 29.09.2020. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)